KOLLEKTIV-INJURIEN
UND
INJURIEN GEGEN KOLLEKTIV-PERSONEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

K. BAYR. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

HERMANN AMBACH

RECHTSPRAKTIKANT

AUS

WÜRZBURG.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

WÜRZBURG.
BUCHDRUCKEREI A. BORST.
1904.

Referent: Herr Professor Dr. Oetker.

Seinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Würzburg, den 29. Oktober 1904.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

§ 1. Der Begriff der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen.

I. Abschnitt.

Historischer Teil.

§ 2. Das römische Recht.
§ 3. Das deutsche Mittelalter.
§ 4. Das gemeine Recht.
§ 5. Die deutsche Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1870.

II. Abschnitt.

Dogmatischer Teil.

§ 6. Die Theorien über die rechtliche Natur der Kollektivinjurie.
§ 7. Die Kollektivinjurie nach geltendem Recht.
§ 8. Die Theorien über die rechtliche Natur der Injurie gegen Kollektivpersonen.
§ 9. Die Injurie gegen Kollektivpersonen nach geltendem Recht.
§ 10. Strafantrag und Strafausmass.

III. Abschnitt.

§ 11. Schlussbemerkungen.

Einleitung.

§ 1. Der Begriff der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen.

Unter Kollektivinjurie versteht man die vorsätzliche, widerrechtliche Verletzung der Ehre einer Mehrheit einzelner Personen durch eine Gesamtäusserung.

Unter Injurie gegen Kollektivpersonen dagegen versteht man die vorsätzliche, widerrechtliche Verletzung der Ehre von Personeneinheiten, mag denselben die juristische Persönlichkeit zustehen oder nicht.

Schon bei der Begriffsbestimmung der beiden Injurienarten tritt eine Fülle wissenschaftlicher Fragen auf, die ebenso interessant als bestritten sind.

So bietet in erster Linie der ihnen gemeinsame Injurienbegriff seit alter Zeit die unversiegliche Quelle, aus welcher bis in die Gegenwart herein Juristen und Philosophen in rastlosem Eifer immer wieder neuen Stoff geschöpft haben. Kein anderes Gebiet des Strafrechts weist im Laufe der Jahrhunderte solche Schwankungen auf. Ist doch, um den Wechsel der Anschauungen besonders scharf hervortreten zu lassen, die römische Injurie als der Inbegriff einer Reihe der einfachsten Vergehen sowohl als der schwersten Verbrechen so

grundverschieden von der heutigen Auffassung[1]), dass man zum Zwecke einer genauen Bestimmung genötigt ist, diesen Begriff zeitlichen Grenzen und nationalen Eigentümlichkeiten zu unterstellen. Um nicht in Wiederholungen zu verfallen, will ich mich hier, da ich bei der historischen Betrachtung des Temas doch auf die verschiedenartigen Anschauungen der Injurie Rücksicht zu nehmen habe, speziell auf die moderne Zeit beschränken, zumal dann dieser Injurienbegriff die Basis des dogmatischen Teils der Abhandlung bilden soll.

Weitaus die Mehrzahl der heutigen Schriftsteller fasst die Injurie ihrem Wesen nach auf als die vorsätzliche widerrechtliche Verletzung fremder Ehre; der Art nach unterscheiden sie einerseits zwischen Idealinjurie mit ihren beiden Abstufungen der Verbal- und der symbolischen Injurie, und andererseits zwischen Realinjurie, welch letztere vielfach der Körperverletzung zum Verwechseln ähnlich ist[2]). Und während man heutzutage im allgemeinen darüber einig ist, dass den Angriffspunkt der Injurie die fremde Ehre bildet, behauptet Eckstein in seiner Abhandlung „die Ehre in Philosophie und Recht“[3]), dass nicht die Ehre, sondern „die ideale Persönlichkeit“ Gegenstand der Beleidigungsvergehen sei. Ich folge, ohne auf die Würdigung dieser gekünstelten Auffassung einzugehen, der ersten allgemeinen Anschauung. Was man allerdings unter dem ebenso geläufigen als missbrauchten Wort „Ehre“ versteht, das dürfte vielleicht ein für alle Zeiten unlösbares Problem bleiben. Denn trotzdem die juristische und philosophische Literatur

---

[1]) Mit Recht weisen Binding Lehrb. S 132 und Kohler im G. A. Bd. 47, S. 8 u. 9 darauf hin, dass die heutige Rechtssprache Injurie und Ehrbeleidigung falsch als gleichbedeutend gebraucht.

[2]) Vgl. auch die Motive zum R.-St.-G.-B. S. 102: „Man hat die tätliche Beleidigung als eine besondere Art der Beleidigung ausdrücklich bezeichnet und dadurch die für das preuss. St.-G.-B. bestehende Streitfrage gelöst, ob Tätlichkeiten auch als Realinjurien oder nur als Misshandlungen und Körperverletzungen aufgefasst werden können.“ Das entscheidende Merkmal ist hier ohne Zweifel in der Willensrichtung des Täters gegeben.

[3]) 1889 zu Leipzig erschienen.

eine Menge mehr oder weniger brauchbarer Definitionen aufgestellt hat, ist es bis heute noch keiner einzigen gelungen, sich dermassen Anerkennung zu verschaffen, um Gemeingut der wissenschaftlichen Welt zu werden. Und gerade mit dieser Schwierigkeit wird auch die vorliegende Arbeit zu rechnen haben; denn die genaue Bestimmung des Ehrbegriffs ist für die Entscheidung der Frage sowohl nach der Kollektivinjurie, ganz besonders aber nach der Injurie gegen Kollektivpersonen von grundlegender Bedeutung. Hier eine Aufzählung der Definitionen wiederzugeben, würde über den Rahmen der Arbeit weit hinausgehen; aber die eine oder andere muss ich im dogmatischen Teil zur Begründung der jeweiligen Auffassung der gestellten Fragen doch berühren. Mit Binding Lehrb. S. 135, 141 sehe ich in der Ehre „einen Rechtsanspruch auf Achtung des Menschenwertes und weiter des individuellen Wertes nach dem Masse der vorhandenen sittlichen und rechtlichen Unbescholtenheit.“ Diese Definition erscheint mir nicht nur als materiell durchaus gerechtfertigt, sie hat auch gegenüber anderen Bestimmungen den weiteren formellen Vorzug einer präzisen Fassung.

Dass sowohl die Kollektivinjurie als auch die Injurie gegen Kollektivpersonen in der Form der Verbalinjurie möglich, ja sogar regelmässig sind, darüber brauche ich wohl kein Wort verlieren. Auch die symbolische Injurie ist zweifellos bei beiden Injurienarten denkbar. Dagegen hat nach meiner Meinung sowohl bei der Kollektivinjurie als auch bei der Injurie gegen Kollektivpersonen die Realinjurie, also die tätliche Beleidigung auszuscheiden. Ich könnte mir nur den einen Fall vorstellen, dass jemand den Vorstand einer Gesamtpersönlichkeit tätlich beleidigen und dadurch die Ehre derselben verletzen würde. Die Reflexion auf die Gesamtpersönlichkeit selbst dürfte aber kaum anzunehmen sein.

Nachdem ich in kurzen Zügen das den beiden Begriffen gemeinsame Moment der Injurie gestreift habe, komme ich zu ihren Verschiedenheiten.

I. Bei der Kollektivinjurie handelt es sich um die Ehrverletzung einer Mehrheit einzelner Personen durch eine Gesamtäusserung, d. h. durch einen Gesamtnamen oder durch Angabe gemeinsamer Kennzeichen. So z. B. wenn die Beleidigung sich richtet gegen die Würzburger Studenten, die Würzburger Geistlichkeit, die Liberalen, die Lehrer.

Nicht unter den Begriff der Kollektivinjurie fällt, weil von ihr wesensverschieden, die sog. „gleichzeitige Injurie", die scheinbar nur gegen eine einzige Person gerichtet ist, aber in der gleichzeitigen Beleidigung mehrerer Personen besteht: z. B. durch die Aeusserung „der X. ist ein Hurenkind" werden sowohl Kind als Mutter beleidigt.

Dann gehört auch begrifflich nicht hieher der Fall der sog. „mittelbaren Injurie", die eine Einheit der Ehre verschiedener in näherer Beziehung stehender Personen, z. B. des Ehegatten, voraussetzt[1]).

II. Im Gegensatz zur Kollektivinjurie begreift die Injurie gegen Kollektivpersonen Ehrverletzungen von Personeneinheiten, mag denselben die juristische Persönlichkeit zustehen oder nicht.

Dabei fasse ich den Begriff „Personeneinheit" auf als eine Personengesamtheit, als ein Personenganzes, das in seiner Zusammensetzung als neue, von den einzelnen zusammengefassten Personen verschiedene Existenz[2]) erscheint, wobei es völlig belanglos ist, ob dieser Personeneinheit juristische Persönlichkeit zukommt oder nicht.

1. Ohne auf die überaus bestrittene Natur und die zahlreichen Arten der juristischen Personen hier des Näheren einzugehen, will ich nur die wichtigsten hervorheben und zwar deswegen, weil Theorie und Praxis hinsichtlich der passiven Beleidigungsfähigkeit derselben vielfach einen Unterschied hervorheben.

---

[1]) Vgl. Olshausen § 185 Nr. 4.

[2]) Vgl. Windscheid S. 220 ff.

Neben den juristischen Personen des öffentlichen[1]) und des Vermögensrechts[2]) spielen natürlich unter Voraussetzung ihrer Rechtsfähigkeit diejenigen eine Hauptrolle, welche, wie z. B. Universitäten und Kunstvereine wissenschaftliche und künstlerische Zwecke, ferner solche, welche wie z. B. Gewerbsvereine und Zünfte volkswirtschaftliche, endlich die, welche wie z. B. Unterstützungs- und gemeinnützige Vereine wohltätige Zwecke verfolgen.

2. Ausserdem gehören solche Personeneinheiten hieher, denen die juristische Persönlichkeit mangelt. Einerseits z. B. politische Körperschaften, gesetzgebende Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaates etc.; andererseits z. B. nicht rechtsfähige Vereine, die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaften, die stille Gesellschaft etc.

Die Einheit liegt bei der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen nicht in der beleidigenden Handlung, sondern in der Einheit der beleidigten Personen oder der Gesamtpersönlichkeit, und zwar in einer Einheit, die nicht durch die Handlungen des Täters begründet und geschaffen werden kann, sondern hievon ganz unabhängig ist[3]). Diese Injurien sind daher scharf von jenen zu trennen, deren Wesen in der Einheit der beleidigenden Handlung beruht.

Bevor ich mich nun mit der Untersuchung der Fragen beschäftige, welche Stellung Theorie und Praxis den beiden genannten Injurienarten gegenüber heutzutage einnehmen und wie dieselben nach ihrer rechtlichen Seite zu würdigen sind, will ich erst in grossen Zügen die historische Entwicklung der beiden Begriffe zur Darstellung bringen.

---

[1]) Sowohl die des Reichs (z. B. Fiskus, Reichsbank) als die der einzelnen Bundesstaaten (z. B. Fiskus, Provinzen, Kreise, Gemeinden); ausserdem diejenigen Korporationen und Anstalten, welche für den Staat ein besonderes Interesse haben und besondere Fürsorge geniessen. Vgl. Dernburg S. 165 ff.

[2]) Von diesen spielen die juristischen Personen des Handelsrechts eine Hauptrolle.

[3]) Vgl. einen interessanten Rechtsfall bei Schwarze in der Allgem. Gerichtszeitung für das Königr. Sachsen 6. Jahrg. 1862 S. 113 ff.

I. Abschnitt.

Historischer Teil.

§ 2. Das römische Recht.

Die römische iniuria in ihrem weitesten Umfang stellt sich dar als der Inbegriff dessen, quod non iure fit — im beschränkteren Masse als die in den römischen Gesetzesstellen unter dem Gesichtspunkt der Injurie besonders hervorgehobenen strafbaren Handlungen — im engsten Kreise aber als das spezielle Gebiet der Ehrverletzungen. Dabei kann die Persönlichkeit, wie Mommsen[1]) hervorhebt, in dreifacher Beziehung verletzt werden: entweder an ihrem Körper oder an ihrer Rechtsstellung oder an ihrer Ehre.

Was insbesondere mit Rücksicht auf das vorliegende Tema den letzten Punkt anlangt, so vertritt die römische Lehre im scharfen Gegensatz zur deutschrechtlichen Auffassung, nach welcher die Ehre in der Persönlichkeit des Angegriffenen wurzelt, die wenig vergeistigte, aber desto praktischere Anschauung, dass die „existimatio" an die civitas Romana eng geknüpft und demnach von den jeweiligen Veränderungen derselben abhängig ist. Zweifellos entspricht es dem nüchternen und praktischen Sinn des Römers mehr, dass nicht das höhere, aber nur schwer erfassbare Moment „des Rechtsanspruchs auf Achtung des Menschenwertes und weiter des individuellen Wertes nach dem Masse der vorhandenen sittlichen und rechtlichen Unbescholtenheit"[2]), sondern eine niedere äussere Erscheinung für die Existenz der existimatio, „als dem vom Gemeinwesen gewährleisteten, von Gesetz und Sitte an-

[1]) S. 787.

[2]) Binding, Lehrb. S. 135, 141.

erkannten ungeschmälerten Genusse des Staatsbürgerrechts, in welcher nur der civis stehen kann, nicht der Fremde, auch nicht der Römer als solcher"[1]) von bestimmendem Einfluss ist. Und hierin liegt entschieden eine Schwäche der römischen Anschauung; denn das, was dem römischen Ehrbegriff fehlt, bemerkt treffend Hälschner[2]), ist „die Erkenntniss, dass die Basis der Ehre die dem Menschen zukommende Würde ist, aus welcher sich die von ihr zu unterscheidende Ehre hervorbildet, indem sich der Mensch zur sittlichen Persönlichkeit entwickelt und dann in dem aus der Anerkennung anderer reflektierten Selbstbewusstsein seine Ehre hat."

Dabei gilt für das römische Recht noch die Besonderheit, dass dem Verletzten in der älteren Zeit die vom Prätor geschaffene actio iniuriarum aestimatoria, d. h. eine Zivilklage beim Zivilrichter zustand, in der Kaiserzeit dagegen neben dieser Zivilklage in elektiver Konkurrenz die accusatio iniuriae, d. h. eine öffentliche Klage beim Strafrichter.

Worin die römische Auffassung der Ehre auch immer bestanden haben mag, darüber kann kein Zweifel obwalten, dass die einzelne physische Person injuriirt werden kann. Ob dies aber einer Mehrheit einzelner Personen durch eine Kollektiväusserung und einer Personeneinheit, besonders aber einer juristischen Persönlichkeit gegenüber möglich ist, darüber besteht lebhafter Streit. Das darf ich wohl den folgenden Erörterungen vorausschicken: die Kollektivinjurie ist von jeher ein Schmerzenskind der Strafrechtswissenschaft gewesen; denn ihr eigentümliches Wesen — die mangelnde Bestimmtheit des Objekts — hat es den Gesetzgebungen aller Völker und aller Zeiten unmöglich gemacht, diesen Begriff so in gesetzliche Formen zu kleiden, dass der Richter bei Anwendung der Gesetzesstellen nicht im mindesten darüber im Zweifel sein darf: Hier ist eine Injurie gegeben, hier dagegen nicht. Mit Bezug auf das römische Recht vertritt zwar die überwiegende Literatur ohne tiefgreifende Untersuchung die Anschauung, dasselbe habe beide Injurien-

[1]) Schütze, S. 351.
[2]) Preuss. St.-R. S. 198.

arten im vollen Umfang anerkannt. Dem gegenüber ist folgendes hervorzuheben: Bezüglich der Kollektivinjurie findet sich im römischen Recht überhaupt keine Bestimmung. Die Praxis hat in diesem Fall eine schwankende Stellung eingenommen: Bald hat sie eine Injurie als ausgeschlossen erachtet, bald aber eine solche anerkannt, wenn auch der Täter nicht genau wusste, welche einzelnen physischen Personen zu der injuriirten Gesamtheit gehörten.

Dagegen scheint mir die Auffassung, die Injurie könne nach römischem Recht allgemein auch gegen Kollektivpersonen verübt werden, nicht richtig zu sein. Dass das römische Recht die passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen verneint, ergibt sich m. E. aus dem Satze: Si incertae personae convicium fiat, nulla exsecutio est.[1]) Nun gehört ja nach römischer Anschauung zu der „incerta persona" auch die Kollektivpersönlichkeit als solche ohne Rücksicht darauf, ob sie juristische ist oder nicht. Wenn die Gegner zum Beweise ihrer Ansicht die bekannte Stelle Ulpians: „Itaque pati quis iniuriam etiamsi non sentiat, potest," die sich auch auf Kinder und Geisteskranke bezieht, so verallgemeinern, diese auch auf andere als natürliche Personen auszudehnen, so begehen sie den Fehler, dass sie die Schlussfolgerung eines besonderen Falles aus ihrem Zusammenhange reissen[2]) und sie als allgemeinen Grundsatz an die Spitze einer wichtigen Lehre stellen[3]).

Die Regel, dass eine Injurie gegen Kollektivpersonen nicht begangen werden kann, wird kraft positiver Vorschrift

---

[1]) L. 15 § 9. D. de inj.

[2]) Fr. 3 § 1, 2 D. de inj. (47, 10). Sane sunt quidam, qui facere (injuriam) non possunt, ut puta, furiosus et impubes, qui doli capax non est, namque hi pati injuriam solent, non facere; cum enim iniuria ex affectu facientis consistat, consequens erit dicere, hos sive pulsent sive convitium dicent, injuriam fecisse non videri. Itaque pati quis injuriam, etiamsi non sentiat, potest; facere nemo, nisi quis scit se injuriam facere etiamsi nesciat, cui faciat.

[3]) Richtig v. Bar, G. S. Bd. 52 § 30.

aus rein praktischen Erwägungen heraus von zwei Ausnahmen durchbrochen: Es wird die Fiktion der Persönlichkeit beim Hausfriedensbruch[1]), der bekanntlich unter den Begriff der injuria fällt, und bei der hereditas iacens[2]) — wozu sowohl die Injurien gegen Erbschaftssklaven als auch die bei der Bestattung des Verstorbenen verübten gehören[3]) — auch auf die Injurie erstreckt, wobei das Antragsrecht zur Klagestellung dem Vertreter dieser juristischen Personen zusteht[4]).

Man darf aber nicht soweit gehen, wie Zimmermann[5]), der die Ausnahme des Hausfriedensbruchs zur Regel für alle juristischen Personen stempelt und dadurch zu der irrigen Anschauung gelangt, es ergebe sich indirekt, dass die actio iniuriarum auch dem corpus als solchem zustehe. Das ist allerdings richtig, dass ein Hausfriedensbruch gegen eine juristische Person als Eigentümerin eines Wohnhauses begangen werden kann; unrichtig ist es jedoch, diesen Ausnahmefall ohne stichhaltige Gründe zu verallgemeinern.

Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes: Das römische Recht, dem naturgemäss die physische Persönlichkeit vorschwebte, hat die Frage der Kollektivinjurie offen gelassen, dagegen eine Injurie gegen Kollektivpersonen, auch gegen juristische, grundsätzlich abgelehnt.

§ 3. Das deutsche Mittelalter.

Die ganz verschiedene Gestaltung des deutschen und römischen Strafrechts hat, wie ich schon hervorgehoben habe, gerade in dem Injurienbegriff ihren typischen Ausdruck gefunden, indem sowohl nach Umfang als Anschauungsweise der Injurie Römer und Germanen verschiedene Wege

---

[1]) Fr. 23. D. de inj. (47, 10), fr. 21 § 7 D. furtis (47, 2). Walter im N. Arch. d. Krim.-Rechts Bd. 4 S. 260 ff.

[2]) Dig. 47, 10, 1, 4. 6. Vgl. Mommsen S. 784 f.

[3]) Mommsen, a. a. O.

[4]) Fr. 11, § 2, Fr. 17, § 16. D. h. t. (47, 10).

[5]) G. A. Bd. 25, S. 97 ff.

einschlagen. Dort eine grosse Reihe strafbarer Handlungen umfassend, bezieht sich hier die Injurie als ein engerer Begriff nur auf den Sonderfall der Beleidigung, wobei die älteren Quellen die Verletzung der Ehre durch schimpfliches Wort als „Schelte" bezeichnen. Dort der von reinen Äusserlichkeiten abhängige Ehrbegriff, hier ein inneres, in der Person des Angegriffenen selbst wurzelndes und in der Anerkennung seitens der Rechtsgenossen reflektierendes Moment.

In der Lehre von der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen aber treten im Rechte des Mittelalters Unterschiede gegenüber dem römischen Recht nicht hervor.

1. Es ist eine auffallende Erscheinung, dass die älteren deutschen Quellen bei ihrer unbestritten fortgeschritteneren Entwicklung im Vergleich mit dem römischen Strafrecht diese Injurienarten mit Stillschweigen übergehen. Sicher wohl haben die deutschen Volksrechte bei der bekannten nationalen Ehrempfindlichkeit die Beleidigung auch von Personengruppen als möglich erachtet: denn sonst müsste sich doch irgendwo eine hierauf bezügliche Bestimmung vorfinden.

2. Auch die Rechtsbücher des späteren Mittelalters haben zu diesen Fällen der Injurie keine Sonderstellung genommen.

Was die Theoretiker anlangt, so nehmen dieselben bei der Kollektivinjurie in Ermanglung einer positiven Bestimmung bald eine Injurie verübt gegen den Stand als solchen an, ohne aber die Frage zu berühren, ob die Strafverfolgung der Injurie im Namen der Gesamtheit und durch wen sie zu erfolgen habe und ob vielleicht auch dann noch Strafantrag gestellt werden kann, wenn keines der beleidigten Mitglieder mehr am Leben ist; bald behaupten sie eine Injurie gegen die einzelnen dem Stand angehörigen Mitglieder, ohne für die Richtigkeit dieser ihrer Anschauung mit durchschlagenden Gründen einzutreten.

Ebenso lassen es die Theoretiker auch bei der Injurie gegen Kollektivpersonen an einer Begründung fehlen und begnügen sich mit der Tatsache, dass angeblich auch schon das römische Recht die passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektiv-

personen, insbesondere von juristischen, anerkannt habe. Man hat dabei aber nicht etwa die Ausnahmen des Hausfriedensbruchs etc. im Auge – dieser fällt ja nach deutschem Recht gar nicht unter die Injurie, da er ein spezielles Verbrechen bildet —, sondern man bejaht ohne tiefgehende Untersuchung die passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen überhaupt und zwar mit einer seltenen Einstimmigkeit.

§. 4. Das gemeine Recht.

Obwohl die alten germanischen Rechtsanschauungen vielfach den römischen weichen mussten oder wenigstens mit ihnen vermengt wurden, vermochte das römische Recht in der Lehre von der Injurie nicht durchzudringen; denn der deutsch-rechtliche Ehrbegriff war vermöge seiner Innerlichkeit zu stark entwickelt, um dem äusserlichen römisch-rechtlichen Platz zu machen.

Zwar ist auch das gemeine Recht anfänglich in der Behandlung unserer Fragen nur wenig vorwärts gekommen; denn weder die Bambergensis noch die Brandenburgensis noch die Carolina nehmen ausdrücklich zu ihnen Stellung. Aber gegenüber der Vergangenheit hat das gemeine Recht insoweit einen Fortschritt aufzuweisen, als es sich wenigstens unter dem Einfluss der italienischen Juristen mit der Lösung des Problems beschäftigt, wem in solchen Fällen das Antragsrecht zur Klagestellung zusteht. Dabei wird als zweifellos angesehen die Möglichkeit der Beleidigung von ganzen Familien, von universitates, collegia [1]), civitates [2]), dem monasterium [3]), der ecclesia etc.

Was die territorialen Gesetzgebungen betrifft, so nannte z. B. das allgemeine Landrecht im § 564 Th. II Tit. 20 „Gemeinden, Korporationen und Familien“ und gab jedem der

---

[1]) Jakob de Bellovisu. Practica criminalis I 3, 33.

[2]) Bartolus, Comment. in Dig. de inj. ad l. 1 § 9: In contrarium videtur determinandum, quod aut fit iniuria — civi in contumeliam civitatis? et tunc competit actio iniuriarum civitati, quasi pro iniuria illata sibi.

[3]) Farinacius qu. 105 n. 291 ff.

Mitglieder das Klagerecht. Diese Bestimmung ist jedenfalls daraus abzuleiten, dass das allgemeine Landrecht im Teil II Tit. 6 § 82 die Korporationen und Gemeinden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten wie die anderen Mitglieder des Staates behandelt.

Unter den Theoretikern stellt z. B. Modestinus Pistor[1], ein Rechtslehrer des 16. Jahrhunderts, die Korporationen hinsichtlich der passiven Beleidigungsfähigkeit den Privatpersonen gleich. Ebenso vertreten im 17. Jahrhundert Carpzov[2] und Harpprecht[3] die Ansicht, dass ganze Gemeinden, collegia und andere Gesellschaften beleidigt werden können.

Der Erste, welcher diese Injurien einer eingehenderen Kritik unterwirft, ist Adolf Friedrich Weber in seiner interessanten Abhandlung „Injurien und Schmähschriften"[4]. Seine Ausführungen erscheinen mir von solcher Bedeutung, dass ich sie hier wörtlich wiedergeben will. Nachdem Weber den allgemeinen Satz vorausgeschickt hat, dass collegia und andere Gesellschaften beleidigt werden können, fährt er fort:[5] „Wenn indes jemand nicht sowohl gewisse bestimmte Gesellschaften besonders angreift, als vielmehr überhaupt ganze Stände, Gewerbe und Handthierungen verächtlich behandelt, ohne solches in gerader Beziehung auf gewisse Individuen zu äussern, so kann er deshalb von Personen, die zu dem geschmähten Stand gehören, keineswegs als Injuriant belangt werden." Aus dieser Äusserung geht deutlich hervor, dass es schon damals als absurd angesehen wurde, die passive Beleidigungsfähigkeit von ganzen Ständen und Personenklassen anzuerkennen. „Wenn

---

[1]) Cons. 26 Nr. 44: Quae nampe in privatis statuuntur, eadem etiam recte traduntur ad magistratus et respublicas.

[2]) Practica quaest. 96 Nr 17, 18. Sicuti et contrario casu universitas iniuriantem ad palinodiam convenire potest — — — Quod tanto minus dubium habet, quanto gravius iniuriis affertur dedecus universitati, communioni vel senatui, qui eo magis ad restitutionem honoris et existimationis agere debet.

[3]) Tractatus criminalis ad § 2 Inst. de inj.

[4]) 2. Aufl. 1797.

[5]) 1. Bd. S. 162.

aus den Worten und anderen Umständen nicht besonders erhellet“, sagt Weber an einer anderen Stelle, „dass dergleichen Vorwürfe oder schimpfliche Nachreden nicht gerade gegen einzelne Subjekte in specie ausgestossen worden sind[1]), so versteht sich die obgleich im ganzen und in den allgemeinsten Ausdrücken geschehene Herabwürdigung immer nur von dem, was man der Regel nach von einer gewissen Klasse der Menschen oder von einem gewissen Stand oder Gewerbe hält. Die Ausnahmen, wohin sich ein jeder nach seinem inneren Bewusstsein selbst rechnen kann, sind natürlich nicht mit gemeint. Und kein Einzelner hat also einen hinreichenden Grund, die vermeintliche Beleidigung auf sich zu ziehen und aus den unbestimmten Ausdrücken zu folgern, dass der Urheber gerade ihn vor Augen gehabt und ihn zu beschimpfen die Absicht gehabt habe.“

Die Kritik Webers hatte die Wirkung, dass sich die Theoretiker jetzt eingehend mit der Frage nach der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen beschäftigten. Dabei trat grosse Verschiedenheit der Anschauungen hervor, die sich in einer durchaus schwankenden Praxis widerspiegelten.

§ 5. Die deutsche Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1870.

Es wäre zweckmässig gewesen, wenn die codifizierenden Staaten in ihren Strafgesetzbüchern zu der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen sichere und klare Stellung eingenommen hätten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind aber vielfach unzureichend ausgefallen.

Während alle Gesetze in erster Linie, wie selbstverständlich, die natürliche Person als Objekt der „Ehrenkränkung“ bezeichnen — das Hannoversche St.-G.-B. Art. 264

[1]) Z. B. dienen die Rechtsfälle bei Carpzov, da jemand wider die geistliche Behörde eines gewissen Orts sich der groben Ausdrücke „Es lebe kein gottloser Volk unter der Sonne als die Pfaffen“ bedient und dem Rate zu G. Parteilichkeit vorgeworfen hatte.

spricht von „Injurie" —, erkennen die einen die passive Beleidigungsfähigkeit ganzer Stände etc. an, andere wieder gehen stillschweigend darüber hinweg und bejahen die passive Beleidigungsfähigkeit nur gewisser Kategorien von Kollektivpersonen, wobei die öffentlich-rechtlichen eine Hauptrolle spielen.

1. Das bayr. St.-G.-B. v. 1813 Art. 406 nennt „königliche Kollegien".

2. Die sächs. St.-G.-B. v. 1838 Art. 203 und v. 1855 Art. 246 sprechen von „ganzen Ständen oder Körperschaften" mit dem Klagerecht jedes Mitglieds.

3. Das braunschweigische St.-G.-B. v. 1840 erwähnt im § 198 nur „religiöse und politische Körperschaften"; dagegen an anderer Stelle, im § 282, auch ganze Stände.

4. Das hannoversche St.-G.-B. v. 1840 nennt im Art. 265 „Stände, ganze Körperschaften oder anerkannte Religionsgesellschaften".

5. Das hessische St.-G.-B. v. 1841 Art. 186 erwähnt die „öffentlichen Behörden", Art. 188 „die Kammern und ständischen Ausschüsse".

6. Das badische St.-G.-B. v. 1845 § 297 spricht von „öffentlichen Behörden".

7. Das württemberg. St.-G.-B. v. 1839 Art. 284 enthält „religiöse oder politische Körperschaften". Die Beleidigung öffentlicher Behörden, ursprünglich Art. 162 des St.-G.-B., fiel unter das Gesetz vom 13. August 1849 Art. 23.

8. Das thüring. St.-G.-B. v. 1850 ff. bezeichnet im Art. 192 „ganze Personenklassen oder politische oder religiöse Gemeinden oder Genossenschaften" und im § 193 „mit dem Klagerecht eines jeden Mitglieds".

9. Das preuss. St.-G.-B. nennt im § 102 die beiden Kammern. andere politische Körperschaften und

öffentliche Behörden, während die Entwürfe auch ganze Stände, Korporationen, Gesellschaften, Familien einbegreifen wollten[1]).

Dabei gelten im Einzelnen bezüglich der Strafverfolgung nachstehende Bestimmungen:

Bei Amtsehrenbeleidigungen steht nach sächs. St.-G.-B. v. 1838 Art. 203, nach thüring. Art. 193, nach hessischem Art. 190 der vorgesetzten Behörde anstatt des unmittelbar beleidigten Beamten das Klagerecht zu.

Nach bayr., hannov., braunschw. St.-G.-B. ist ex officio, nach preuss. u. bad. durch die Staatsanwaltschaft einzuschreiten, wobei aber dennoch dem verletzten Beamten ein selbständiges Klagerecht zusteht[2]).

Bei Beleidigungen gegen „ganze Stände oder Korporationen" erteilt das sächs. St.-G.-B. Art. 203 und das thüring. Art. 193 jedem Mitglied das Recht zur Klage.

Im Anschluss an diese gesetzlichen Bestimmungen will ich noch kurz darauf eingehen, welche Stellung hervorragende Juristen gegenüber der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen eingenommen haben. Während die Schwierigkeiten der Kollektivinjurie in denjenigen Staaten, welche die Beleidigung von ganzen Ständen und Personenklassen — wie Sachsen und Thüringen — anerkannten, vielfach gegenstandslos wurden, war in den andern Staaten Theorie und Praxis schwankend. Ebenso erfuhren die Injurien gegen Kollektivpersonen, insbesondere aber die gegen juristische verübten, eine verschiedenartige Beurteilung.

Koestlin[3]) und Hälschner[4]) liefern den Nachweis, dass schon die italienischen Juristen und Carpzov die passive Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen bejaht haben.

---

[1]) Vgl. Goltdammer Mater. II. S. 342 ff.
[2]) Vergl. Koestlin S. 202.
[3]) Abhandl. S. 22.
[4]) Preuss. St.-R. II. T. S. 248.

Dieselbe Meinung vertreten die meisten Kriminalisten[1]), von den Zivilisten besonders Savigny[2]), Sintenis[3]) und v. Holzschuher[4]).

Dass dies gewissermassen als selbstverständlich angenommen wurde, geht aus der Äusserung Henkes hervor:[5]) „dass nicht bloss physische, sondern auch juristische Personen Gegenstand einer Schmähung oder Verleumdung sein können, bedarf nur erwähnt zu werden."

Der überwiegenden Meinung, welche in der juristischen Person ein geeignetes Objekt der Beleidigung erblickt, setzt Klein[6]) manchen Zweifel entgegen. Er ist der Anschauung, dass es nicht eigentlich die moralische Person selbst sei, welche an ihrer Person oder Ehre angegriffen werde, dass es aber doch zur Abkürzung von Weitläufigkeiten zu gestatten sei, dass die Vorsteher der Gesellschaft auch ohne besondere Vollmacht der Mitglieder die Injurienklage einbrächten. Man könne annehmen, dass diejenigen, welche die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten hätten, auch befugt wären, die Ehrensachen der Übrigen zu besorgen, zumal diejenigen, welche der Vorwurf eigentlich nicht treffe, dennoch meistenteils mittelbar darunter litten und also in dieser Rücksicht ein Interesse dabei hätten, dass der ihren Genossen überhaupt gemachte Vorwurf als unbegründet dargestellt werde.

Eine ähnliche Stellung nimmt Mittermaier[7]) ein: „Es lasse sich sehr bezweifeln, ob die ratio, aus welcher Injurien strafbar sind, auch bei Äusserungen gegen moralische Personen passe und ob nicht wahre Injurien sich immer in Beleidi-

---

[1]) Grolmann § 222, Feuerbach § 280, Henke II. T. S. 247, Abegg § 294, Marezoll § 433, v. Wächter II. T. S. 81, Heffter § 303, Rubo, Verleumd. S. 137.

[2]) System des heutigen römischen Rechts II. Bd. S. 313.

[3]) Das praktische gemeine Zivilrecht S. 106, Nr. 19.

[4]) Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts S. 398, Nr. 11.

[5]) Handbuch des Kriminalrechts S. 247.

[6]) Archiv d. Kriminalrechts III. Bd. v. 1801, S. 14 ff.

[7]) Anm. I zu § 280 v. Feuerbachs Lehrbuch 13. Ausg. 1840 S. 402

gungen Einzelner auflösen. Die Natur der Sache schliesse bei Korporationen die Injurienklage aus, die Einzelnen möchten klagen.“

Das St.-G.-B. für den norddeutschen Bund, jetzt in Geltung als St.-G.-B. für das deutsche Reich ist trotz seiner unverkennbaren Vorzüge gegenüber den älteren Partikularrechten in der Behandlung unserer Fragen kaum vorwärts gekommen. Von Kollektivinjurien ist nicht darin die Rede, von Injurien gegen Kollektivpersonen nur in ganz bestimmten Beziehungen. Die Theorien, die sich an das R.-St.-G.-B. angeschlossen haben, und ihre Verwendbarkeit für die Praxis sollen im folgenden dogmatischen Teil ihre Darstellung finden.

II. Abschnitt.

Dogmatischer Teil[1]).

§ 6. Die Theorien über die rechtliche Natur der Kollektivinjurie.

Das eigentümliche Wesen der Kollektivinjurie bietet dem Gesetzgeber solche Schwierigkeiten, dass er trotz des unleugbaren Bedürfnisses nach einer positiven Regelung derselben es vorzieht, davon Abstand zu nehmen. Aber die im Gesetz hiedurch entstandene Lücke bleibt deswegen nicht unausgefüllt; denn eine Reihe von Theorien sind bemüht, das was dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, zum Ausdruck zu bringen und dabei der Praxis manch nützlichen Wink zu erteilen.

Wenn man die in der modernen Literatur für die Behandlung der Kollektivinjurie aufgestellten Theorien betrachtet, so laufen sie sämtlich — bald in dieser, bald in jener Fassung — auf den Satz hinaus: Eine Mehrheit einzelner Personen kann unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden, „falls der Beleidiger jene Bezeichnung im Bewusstsein ihrer Beziehbarkeit auf sämtliche unter den Kollektivbegriff fallende Personen wählt und falls in der Tat bestimmte Personen erkennbar werden" (Olshausen)[2]); auf diese Basis haben sich auch unsere obersten Gerichte, insbesondere das Reichsgericht

---

[1]) Um jeden Zweifel auszuschliessen, bemerke ich, dass ich in diesem Abschnitt das Wort „Injurie" im heutigen Rechtssinn, also als gleichbedeutend mit „Beleidigung" gebrauchen werde.

[2]) Zu § 185, Z. 11 b.

gestellt[1]). Es springt sofort ins Auge, dass die Schwierigkeit der Frage darin wurzelt: Unter welchen Umständen sind eben einzelne Personen so gekennzeichnet, dass jeder Zweifel darüber, dass der Beleidiger gerade sie gemeint hat, ausgeschlossen ist?

Die 1. Gruppe der Theorien hält den Satz, den ich oben angeführt habe, in seiner Allgemeinheit für erforderlich und genügend, ohne die Frage der „Bestimmtheit" des Objekts einer näheren Untersuchung zu würdigen. Ähnlich wie Olshausen äussert sich Merkel[2]), welcher den unter diese Kollektivbezeichnung fallenden Einzelnen dann als Objekt der Beleidigung gelten lässt, wenn die Äusserung ihrem Sinne nach sich wirklich auf alle erstrecken sollte, welche unter die Bezeichnung fallen, sowie wenn eine Beziehung gerade auf diesen Einzelnen erkennbar ist. Im gleichen Sinne meint Hälschner[3]), dass eine Mehrheit von Personen insofern beleidigt werden kann, als sich die eine Beleidigung zugleich auf eine unter irgend einem Kollektivnamen zusammengesetzte Vielheit von Menschen bezieht und die beleidigten Individuen darum unbestimmt bleiben, weil der Täter seiner Äusserung nur eine durchschnittliche Geltung beilegte, die Absicht, diese Äusserung auf alle Einzelnen zu beziehen, also ausgeschlossen war.

An 2. Stelle möchte ich die Anschauung v. Bars[4]), welche scheinbar etwas Ansprechendes hat, einer eingehenderen Betrachtung unterziehen. v. Bar meint: „Es kommt darauf an, ob eine wirklich nachweisbare Schädigung einer oder einiger Personen eingetreten ist. Allerdings braucht das nicht gerade eine Schädigung in Geldeswert zu sein, es würde

---

[1]) R.-G. II. Str. S. Urt. v. 7. I. 81 (Bd. 3, S. 246), 3. XI. 82 (Bd. 7, S. 170), 3. VII. 83 (Bd. 9, S. 1), IV. Str. S. Urt. v. 26. X. 88 (Bd. 18, S. 167). O. L. G. München 17. III. 77.

[2]) S. 290.

[3]) Gem. St.-R. S. 167.

[4]) G. S. Bd 52, S. 201.

genügen, dass z. B. eine in solcher Weise verdächtigte oder bezichtigte Person nachweislich von Anderen eben wegen der Verdächtigung oder Beschimpfung gemieden, ihr etwa deshalb die Aufnahme in eine Gesellschaft, einen Klub verweigert wurde oder ein weit verbreitetes Gerücht die Bezichtigung als auf diese Person mit Recht zutreffend erklärte." Der Gedanke v. Bars wäre gewiss ein treffliches Mittel, um über die Schwierigkeit dieser Art von Injurie hinwegzukommen. Bei genauer Betrachtung erweisst sich jedoch seine Anschauung, der sich übrigens auch Frank[1]) anschliesst, als eine irrige. Denn v. Bar[2]) geht mit dem Satze, dass zur Verfolgbarkeit der Injurie der Nachweis einer Vermögensschädigung oder eines ideellen Schadens nötig sei, viel zu weit; er muss selbst zugeben, dass über das Zusammentreffen der hier aufgestellten Erfordernisse in vielen Fällen sehr verschiedene Urteile möglich sind, und mit diesem Selbstbekenntnis untergräbt er seine eigene Lehre. Sollte es wirklich von der Willkür dritter, gänzlich unbeteiligter Personen, die mir etwa wegen einer mich treffenden Kollektiväusserung die Aufnahme in ihre Gesellschaft verweigern, abhängen, ob ich von dem Beleidiger, der, um mit v. Bar zu sprechen, mir einen „Seelenschmerz" zugefügt hat, eine Sühne fordern kann oder nicht?

Aber selbst zugegeben, die Auffassung v. Bars sei richtig. Wie steht es dann mit der praktischen Verwertbarkeit dieser Theorie? In den seltensten Fällen wird der Nachweis der wirklichen Schädigung erbracht werden können und auch wenn dies möglich wäre, dürfte häufig die Reaktion des Beleidigten gegen die Injurie zu spät kommen.

Ein Beispiel: In der kleinen Ortschaft X. ist ein Einbruchsdiebstahl verübt worden und verschiedene Spuren weisen darauf hin, dass nur ein junger Mann der Täter sein kann. Am nächsten Tage erzählt A., „die jungen Leute von

---

[1]) S. 224.

[2]) v. Bar stützt sich darauf, dass auch das englische Recht bei manchen wörtlichen Injurien zur Verfolgbarkeit den Nachweis einer Schädigung verlange.

20—25 Jahren in X stehlen wie die Raben". B., der sich dadurch beleidigt fühlt, kann nach der Theorie v. Bars mangels eines Schädigungsnachweises mit der Beleidigungsklage gegen A. nicht durchdringen. Nach 4 Monaten will sich B. in einen Verein aufnehmen lassen; hier wird ihm aber bedeutet, daran sei nicht zu denken, nachdem der Verdacht einer unehrenhaften Handlung auf ihm ruhe. v. Bar hält es erst in diesem Augenblick für möglich, dass B. die Bestrafung des A. verlangen kann. B. kann aber jetzt keinen Strafantrag mehr stellen, da bereits 3 Monate seit Kenntnisnahme der Beleidigung verflossen sind.

An 3. Stelle mag diejenige Gruppe Erwähnung finden, die im Wesentlichen den gleichen Standpunkt wie die erste einnimmt, aber dabei den Vorzug hat, dass sie sich intensiver mit der Frage beschäftigt. So meint Oetker[1]: „Bei der Injurie gegen einen Stand oder eine sonstige Vereinigung von Personen muss jedes Mitglied als verletzt gelten, soweit der Verdacht einer unehrenhaften Handlung oder eine anderweite Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung auf den Einzelnen mit Wissen des Täters zutrifft. Ist indessen das Kollektivum ein sehr umfassendes, so entsteht Zweifel darüber, ob die Herabsetzung einer so grossen Personenzahl in der öffentlichen Meinung überhaupt möglich ist. Eine scharfe Grenze besteht aber hier nicht. Wir stehen vor einer häufig wiederkehrenden Rechtserscheinung, dass quantitative Differenzen qualitative Bedeutung erhalten. Wir haben hier den Fall des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt; durch die Häufung einer sehr grossen Zahl an sich tauglicher Objekte ist jedes einzelne Objekt hier untauglich geworden." Eine ähnliche Anschauung vertritt v. Liszt[2], welcher derartige Bezeichnungen als genügend erachtet, sobald durch sie einzelne Personen in erkennbarer Weise bezeichnet

---

[1]) Vorles. (nach stenographischer Niederschrift).

[2]) S. 324.

sind, mag es auch zweifelhaft bleiben, welche einzelne Person gemeint ist. Dagegen würden ganz allgemeine Bezeichnungen nicht geeignet sein, eine Beleidigung zu begründen. Schliesslich äussert sich Berner[1]) dahin: „Eine Beschimpfung von Personeneinheiten ist nur dann als Beleidigung verfolgbar, wenn dadurch bestimmte Personen betroffen werden sollten; letzteres wird aber um so unwahrscheinlicher, je umfassender die Kollektiveinheit ist."

Diese Gruppe von Theorien, welche die Schwierigkeit der Frage in dem Kollektivbegriff sucht, scheint mir das Richtige zu treffen. Zwar ist auch mit diesen Anschauungen der Praxis nur ein gewisser Anhaltspunkt, aber kein unfehlbares Mittel, derartige Injurien in allen Fällen nach einer Schablone richtig zu beurteilen, gegeben. Aber dieser Anhaltspunkt ist meines Erachtens ein wertvolles Mittel, um zu finden, ob in der Kollektiväusserung eine Beleidigung Einzelner gegeben ist oder nicht, wenn es auch selbstverständlich dem freien richterlichen Ermessen unter allen Umständen überlassen bleiben muss, nicht mechanisch, sondern von Fall zu Fall die Entscheidung zu treffen.

§ 7. Die Kollektivinjurie nach geltendem Recht.

Das R.-St.-G.-B. ist in der Behandlung der Beleidigungsvergehen nicht gerade glücklich gewesen. So fehlt es vor Allem an der unerlässlichen Begriffsbestimmung der Beleidigung. Zwar hat man bei den Vorarbeiten diese Frage aufgeworfen, aber von einer positiven Regelung abgesehen. Die Motive sagen ausdrücklich zu den §§ 183—195 des Entwurfs[2]): „Ein Bedürfnis nach einer derartigen Begriffsbestimmung hat sich auch in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht (!) und der Entwurf hat um so weniger geglaubt, eine solche aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetz-

[1]) S. 478.
[2]) S. 102.

gebungen in dieser Hinsicht gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung“ geführt haben.“

Sodann sind aber auch die gesetzlichen Bestimmungen selbst vielfach unzureichend ausgefallen. Diese mangelhafte Ausbildung zeigt sich gerade bei der Kollektivinjurie im grellsten Licht: Die passive Beleidigungsfähigkeit einer Mehrheit von einzelnen Personen durch eine Kollektiväusserung wird mit keinem Worte berührt, sondern es der Wissenschaft und Rechtssprechung überlassen, hier die richtige Entscheidung zu treffen.

De lege ferenda würde es sich fragen, ob der Gesetzgeber mit Recht die passive Beleidigungsfähigkeit von ganzen Ständen, Personenklassen etc. — wie dies anders im sächsischen [1]) und thüringischen [2]) St.-G.-B. geschehen war — nicht anerkannt hat. Nach meiner Meinung muss diese Frage unbedingt bejaht werden, da nur der Mensch, nicht aber Begriffe Träger des Rechtsgutes „Ehre“ sein können.

Weil nun de lege lata Stände, Personenklassen etc. mit vollem Recht als Objekte der Beleidigung nicht anerkannt sind, wirft sich die weitere Frage auf, ob derartige Beleidigungen ganz straflos bleiben oder ob nicht etwa die dem Stand etc. angehörigen einzelnen Mitglieder oder auch nur eines derselben zur Strafverfolgung berechtigt sein sollen.

Die Ansicht, es könne ein Einzelner durch eine Kollektiväusserung überhaupt nicht beleidigt werden, ist zweifellos unrichtig. Denn es kann doch unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen — und es würde auch dem menschlichen Empfinden bitteren Hohn sprechen — derartige Beleidigungen stillschweigend für unverfolgbar erklären zu wollen und dadurch jedermann einen Freibrief auszustellen, in der Form der Kollektiväusserung die Ehre de.

[1]) v. Jahre 1838, Art. 201.

[2]) v. Jahre 1850, Art. 192.

Nächsten in der gröblichsten Weise zu verletzen. Ich kann mich nicht der Auffassung Bindings[1]) anschliessen, „das Recht prämiere die Beleidigung mit geflissentlicher Unkenntlichmachung des Klageberechtigten, die ebenso aus Feigheit als aus raffinierter Bosheit als aus beiden Beweggründen zugleich geschehen kann.“ Denn ein Recht, gegen das man einen derartig schweren Vorwurf erheben kann, verdient nur den Namen „Unrecht“. Auch wäre ein derartiger Zustand selbstverständlich unhaltbar, da der Verletzte schutzlos dem Beleidiger preisgegeben sein würde. Denn der Beleidigte würde bei einer etwaigen Unverfolgbarkeit der Beleidigung unter einer Kollektiväusserung weder in den Stand gesetzt werden können, die eventuelle Unwahrheit der Beleidigung nachzuweisen, noch vom Täter eine Genugtuung zu erhalten. Die Kollektivinjurie wäre unter diesen Umständen so gemeingefährlich, dass sie ein geordnetes Zusammenleben der Menschen ernstlich in Frage stellen, wenn nicht unmöglich machen würde.

Neigt man aber zur entgegengesetzten Ansicht hin, dass die Kollektivbeleidigung ebenso wie die gewöhnliche in allen Normalfällen zu bestrafen sei, dann geht man entschieden zu weit. Würde nämlich der Gesetzgeber bei allen solchen Kollektiväusserungen einem angeblich Verletzten die Beleidigungsklage zusprechen, dann wäre es unmöglich, seiner freien Meinungsäusserung über irgend einen Punkt Ausdruck zu verleihen; man müsste sich jeden Augenblick fragen, ob man eine Äusserung gebrauchen darf, ohne sich der Gefahr der Beleidigungsklage auszusetzen. In treffender Weise geisselt Kohler[2]) — dessen Ausführungen nicht nur den scharfsichtigen Juristen, sondern auch den feinsinnigen Philosophen verraten — die gewaltige Ausdehnung des Beleidigungsbegriffs, mit der unsere Gerichte operieren. Mit vollem Recht bezeichnet er derartige angebliche Beleidigungen

[1]) S. 142.

[2]) G. A. Bd. 47, S. 145 ff.

als „Erklärungen über die Gesamtheit“ — ähnlich wie es schon Weber getan hat — und gelangt dann folgerichtig zu dem Schluss, dass hier von einer Beleidigung und von einer Verfolgung derselben keine Rede sein kann, weil es eine Beleidigung von solchen Gesamtheiten überhaupt nicht gibt.

Da sich also unsere Frage weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin unbedingt bejahen oder verneinen lässt, so muss sich naturgemäss eine Grenze ziehen lassen, bis zu der eine Beleidigung angenommen werden kann oder muss. Wo liegt aber diese Grenze? Die Antwort darauf kann ich wohl in folgender Weise formulieren: Es gibt allerdings eine Grenze, aber nur eine „ideelle,“ d. h. eine solche, die man zwar empfinden, aber nicht mit mathematischer Genauigkeit zahlenmässig zum Ausdruck bringen kann. Die Ursache der Unmöglichkeit, eine reelle Grenze zu ziehen, liegt zweifellos in der eigentümlichen Beschaffenheit des Kollektivums.

Nun liegt ja bei der Unmöglichkeit, eine wirkliche Grenze zu finden, der Gedanke nahe, ohne Rücksicht auf den Umfang des Kollektivums immer nur dann die Bestrafung des Täters eintreten zu lassen, wenn er bei der Kundgebung speziell an jene Einzelperson gedacht, bezw. das Bewusstsein gehabt hat, dass dritte Personen in dem Vorwurf speziell eine Beziehung auf jene finden konnten. Darauf kann es jedoch in subjektiver Beziehung unbestrittenermassen nicht ankommen. Der Tatbestand der Beleidigung muss schon dann angenommen werden, wenn der Täter des ehrenkränkenden Charakters und der Rechtswidrigkeit seiner Äusserung sich bewusst war; der Beleidiger braucht also gar nicht die Absicht gehabt haben, mit seiner Äusserung bestimmte Einzelpersonen zu treffen. Es liegt einmal in der Eigentümlichkeit der Kollektivinjurie, dass sich eine beleidigte Einzelperson niemals direkt aus dem Wortlaut der Beleidigung feststellen lässt, was übrigens auch nicht notwendig ist. Denn es braucht derjenige, gegen den sich eine Beleidigung richtet, nicht ausdrücklich benannt zu sein, sondern es genügt eine, wenn auch zunächst nur für den

Beleidigten selbst verständliche Hinweisung[1]). Dagegen ist immer erforderlich, dass der Einzelne sich wenigstens im Wege der Schlussfolgerung derartig ermitteln lässt, dass über seine Zugehörigkeit zu den Betroffenen kein Zweifel obwaltet[2]).

Nun ist ja klar, dass die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Person beleidigt zu haben, in demselben Masse sich mindert, als das Kollektivum wächst; und deshalb dürfte dem Beleidigten der Nachweis, dass der Beleidiger gerade ihn habe treffen wollen, um so schwerer fallen, je grösser das Kollektivum ist.

Dieser Satz bedarf aber insofern einer Einschränkung, als eine beleidigende Äusserung trotz ihrer Allgemeinheit eine konkrete Gestaltung gewinnen kann, so dass einzelne bestimmte Personen als Beleidigte erscheinen können. Ebenso kann aus dem Wortlaut, durch den die Äusserung erfolgt und aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, sehr wohl der Beweis geliefert werden, dass der Täter eine bestimmte Person gemeint hat[3]). Von diesem besonderen Fall, der allerdings eine wichtige Rolle spielt, abgesehen, gelangt man in der Regel bei dem Kollektivbegriff an eine gewisse Grenze, wo die Beleidigung Einzelner durch eine Kollektiväusserung gar nicht mehr denkbar erscheint.

Von allen Theorien, welche die Frage berühren, warum hier eine Injurie nicht mehr anzunehmen ist, hat meines Erachtens Oetker[4]) allein das Richtige gefunden, wenn er sagt: „Wir haben hier den Fall des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt; durch die Häufung einer sehr grossen Zahl an sich tauglicher Objekte ist jedes einzelne Objekt hier untauglich geworden.“

---

1) O. A. G. Berlin 22. XI. 73.

2) R.-G. II. Str. S. Urt. v. 3. XI. 82 (Bd. 7 S. 170).

3) Vgl. auch Schwarze zu § 185.

4) Vorles. (nach stenogr. Niederschrift).

Der Fall des untauglichen Versuchs liegt hier deshalb vor, „weil die auf den Erfolg gerichtete Willensbetätigung an sich, nämlich ohne Rücksicht auf unerkennbare oder später eingetretene Hindernisse, ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen“[1]; d. h. auf die Kollektivinjurie übertragen: weil die vom Täter geäusserte ehrenkränkende Kundgebung infolge der gewählten Kollektivform nicht geeignet war, die Ehre einzelner Personen zu verletzen. Untauglich ist das Mittel, die Kollektiväusserung„ weil das angestrebte Ziel selbst unter Voraussetzung eines tauglichen Objekts, wegen der Beschaffenheit des angewandten Mittels nicht erreicht wird“[2]; untauglich ist aber auch das Objekt, das Kollektivum, „weil der Gegenstand, gegen den im konkreten Fall die den verbrecherischen Entschluss betätigende Handlung sich richtet, unter keinen Umständen geeignet ist, die Vollendung des Vergehens zuzulassen, weil letzteres seinem gesetzlichen Tatbestand nach ein Objekt verlangt, das mit anderen Eigenschaften versehen ist, als wie der das Ziel der konkreten Handlung bildende Gegenstand“[3].

Dabei spielt die Streitfrage, ob und in wieweit der Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt strafbar ist, ebensowenig eine Rolle als die Streitfrage, ob man Mittel und Objekt gleichbehandeln muss oder ob man logischerweise das Objekt, gegen welches die Handlung sich richtet, von den Mitteln unterscheidet, durch welche der Täter jenes Objekt treffen will.

Was die 1. Streitfrage anlangt, so ist diese gegenstandslos, weil der Versuch der Beleidigung wohl an sich denkbar, aber nach unserem R.-Str.-G.-B. straflos ist; und was die 2. Streitfrage betrifft, so sind bei der Kollektivinjurie Mittel und Objekt so innig mit einander verkettet, dass die Untauglichkeit des einen unbedingt auch die Untauglichkeit des

---

[1]) Vgl. v. Liszt, S. 190.

[2]) Vgl. v. Olshausen S. 147.

[3]) Vgl. v. Olshausen S. 146.

anderen zur Folge hat. Sicherlich ist es aber eine Forderung der Logik, Mittel und Objekt als zwei wesentlich verschiedene Begriffe auseinander zu halten.

Der Fall des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt liegt also bei der Kollektivinjurie, wie ich eben ausgeführt habe, dann vor, wenn das Kollektivum eine gewisse Grenze erreicht hat, so dass die Beleidigung Einzelner durch eine Kollektiväusserung nicht mehr denkbar erscheint. Es ist aber unmöglich, hier eine wirkliche, zahlenmässig fixierte Grenze zu ziehen; denn das Kollektivum krankt an einem unheilbaren Naturfehler, über den auch aller juristischer Scharfsinn niemals hinwegkommen wird.

Die Beleidigung Einzelner durch eine Kollektiväusserung dürfte z. B. anzunehmen sein, falls sie sich richtet gegen die Kaufmannschaft eines Ortes [1]), gegen das Offizierskorps einer Garnison [2]), gegen die Richter eines bestimmten Gerichts, gegen die Würzburger Studenten, gegen die Braunschweigischen Leutnants [3]), gegen die Geistlichkeit Berlins [4]).

Dagegen würde keine Beleidigung mehr anzunehmen sein, falls die ehrenkränkende Kundgebung sich richtet gegen die Kaufleute überhaupt, gegen die Offiziere, die Soldaten, das deutsche Heer [5]), gegen die bayerischen oder deutschen Richter [6]), gegen die Studenten, gegen die Grossgrundbesitzer [7]), gegen die Geistlichkeit, gegen die Juden [8]), gegen die Deutschen in den gemischtsprachigen Bezirken [9]), gegen die Europäer, endlich gegen die ganze Menschheit.

---

[1]) O. L. G. Dresden 9. Juni 1873.

[2]) R.-G. II. Str. Sen. Urt. 7. Januar 1881 (Bd. 3 S. 246).

[3]) Wolfenbüttel 19. März 1878.

[4]) Berlin 17. März 1875.

[5]) Anders: Berlin 31. Januar 1877.

[6]) Anders: R.-G. I. Str. Sen. Urt. 29. Januar 1880.

[7]) Anders: R.-G. II. Str. Sen. Urt. 2. Januar 1900 (Bd. 33. S. 46).

[8]) Ebenso: R.-G. I. Str. Sen. Urt. 6. Oktober 1881.

[9]) Anders: R.-G. IV. Str. Sen. Urt. 14. Juni 1898.

Schliesslich will ich noch die Sonderfrage erörtern, in welchen Fällen — vorausgesetzt natürlich, dass eine Injurie überhaupt vorliegt — sämtliche durch die Kollektiväusserung betroffenen Personen oder nur einzelne derselben als Beleidigte gelten können. Es ist nach dieser Hinsicht in der Literatur übertrieben viel mit einem Begriff operiert worden, dessen Inhaltslosigkeit ausser allem Zweifel steht. Die Kollektivinjurie sollte nämlich dann sämtliche Personen treffen, wenn der Täter bei seiner ehrenkränkenden Kundgebung ausdrücklich die Worte: „ohne Ausnahme" hinzugesetzt hat; im anderen Fall sollten immer nur einzelne Personen als Beleidigte auftreten können. Diese Argumentation ist aber zweifellos unrichtig. Denn einerseits kann es gerade bei allgemeineren Bezeichnungen gar nicht darauf ankommen, ob jemand die Worte „ohne Ausnahme" hinzusetzt oder nicht, da kein vernünftiger Mensch von diesem Zusatz die Beleidigung sämtlicher unter die Kollektivbezeichnung fallender Personen abhängig machen wird; und andererseits würde bei dem Fehlen der Worte „ohne Ausnahme" die Beleidigung unverfolgbar sein, weil bei der Möglichkeit, dass auch nur eine einzige Person ausgenommen ist, jeder einzelnen Klage die Einwendung mangelnder Legitimation entgegensteht.

Die vorstehenden Ausführungen sollen in erster Linie dazu dienen, ein getreues Bild von der Schwierigkeit der Kollektivinjurie wiederzugeben; vielleicht bilden sie aber auch für den Richter einen gewissen Anhaltspunkt bei Beurteilung derartiger Fragen. Die Unmöglichkeit, für die Kollektivinjurie eine feste Regel aufzustellen, zwingt dazu, die Entscheidung solcher Fälle immer dem freien richterlichen Ermessen anheimzustellen, so bedenklich dies auch für die Rechtssprechung erscheinen mag. Aber der Richter darf hier nicht zu engherzig verfahren, sondern er muss, noch mehr als sonst, in zweifelhaften Fällen die Beleidigungsklage regelmässig abweisen. Und wenn irgendwo in der Rechtspflege, so hat er den Fundamentalsatz derselben „in dubio pro reo" bei Kollektivbeleidigungen in dem weitgehendsten

Masse zur Geltung zu bringen. Man darf aber nicht, wie es Binding getan hat, die Schlussfolgerung daraus ableiten, von einer „Prämiirung" der Beleidigung zu sprechen, wenn ich auch zugeben muss, dass manches kränkende Wort dabei seine Sühne nicht finden mag. Es trifft dies schliesslich auch bei allen anderen strafbaren Handlungen zu, indem der Richter gar oft, trotzdem er persönlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, mangels hinreichender Beweise zu einem Freispruch gelangen muss.

Unsere Gerichte haben den Grundsatz „in dubio pro reo" bei der Kollektivinjurie vielfach wenig beachtet; besonders das Reichsgericht geht entschieden zu weit und zeigt die bedenkliche Neigung, in ganz allgemeinen Begriffen eine Beleidigung einzelner Personen anzuerkennen[1]. So ist, um nur einen typischen Fall hervorzuheben, bei einer gegen den preussischen Richterstand sich richtenden Kundgebung, bei welcher nur ein — nicht erkennbar gemachter — Teil der Gesamtheit angegriffen wurde, die Beziehung der Beleidigung auf alle Mitglieder desselben angenommen worden[2]. Die Schwierigkeit, in welche dabei die Gerichte wegen Ausschliessung und Ablehnung der Richter geraten, will ich nur nebenbei erwähnen.

§ 8. Die Theorien über die rechtliche Natur der Injurie gegen Kollektivpersonen.

Die Beantwortung der Frage, ob Kollektivpersonen beleidigt, d. h. an ihrer Ehre verletzt werden können, hängt naturgemäss von der Lösung der Vorfrage ab, ob Kollektivpersonen Träger des Rechtsguts „Ehre" sein können. Das Resultat wird je nach der Auffassung der „Kollektivpersönlichkeit" einerseits und dem Begriff der „Ehre" andererseits ein verschiedenes sein; die jeweilige Würdigung dieser beiden Begriffe in ihrer Kombination ist für unsere Frage

---

[1] Vgl. die reiche Kasuistik bei Olshausen § 185, Z. 11.

[2] R.-G. I. Str. S. Urt. v. 29. I. 80.

von grundlegender Bedeutung. Was insbesondere die „Kollektivpersönlichkeit“ anlangt, so tritt hier vielfach eine Unterscheidung zwischen juristischen und anderweiten Gesamtpersonen ein.

Bevor ich nun die Theorien im Einzelnen zur Darstellung bringe, will ich noch die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dass ich in diesem Paragraphen die Möglichkeit der passiven Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen, im nächsten Paragraphen dagegen die wirkliche Anerkennung derselben seitens des geltenden Rechts behandeln werde.

Von den zahlreichen Theorien darüber vertritt die 1. Gruppe die Anschauung, dass alle Kollektivpersonen als solche, ohne Unterschied ob sie juristische Persönlichkeit geniessen oder nicht, beleidigt werden können. Auf diesem Standpunkt steht z. B. Merkel[1], welcher die passive Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen als solcher anerkennt, so gewiss auch sie eine soziale Stellung und ein Interesse an deren Wahrung haben können. Ferner Oppenheim[2], welcher der Meinung ist, dass zwar streng genommen die Ehre nur einem Menschen zukommt, da nur er ein mit Wissen und Vernunft begabtes Wesen ist, dass man aber auch analog von einer solchen Ehre bei Gesamtpersönlichkeiten sprechen kann. Endlich bejaht auch Wächter[3] die passive Beleidigungsfähigkeit im Allgemeinen, ganz besonders aber bei Korporationen; zwar kann bei einer solchen als einer blossen Abstraktion an sich von sittlichem Wert und Würdigkeit nicht die Rede sein, allein es kann doch eine Nichtachtung ihrer Persönlichkeit ausgesprochen werden; auch wird hier das, was gegen die Gesamtheit geäussert wird, wenn es sich auch nur auf Handlungen ihrer Träger als solcher stützt, auf die Person der universitas und ihre Würdigkeit bezogen.

---

[1]) S. 290.

[2]) S. 259.

[3]) S. 388.

Wesentlich anderer Meinung ist die 2. Gruppe, welche die Kollektivpersonen als solche, ohne Unterschied ob sie juristische Persönlichkeit geniessen oder nicht, nur unter gewissen Voraussetzungen als beleidigt betrachtet. So vor allem Bolze[1]) „soweit das Bewusstsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird;" ferner Frank[2]) insofern „als sie bestimmte soziale Aufgaben nach Aussen hin zu erfüllen haben und demgemäss nach Aussen hin als eine Einheit aufgefasst und beurteilt werden;" endlich v. Liszt[3]) „soweit sie als Gesamtpersönlichkeit innerhalb des gesellschaftlichen Körpers anerkannt sind."

Eine 3. Gruppe erkennt die passive Beleidigungsfähigkeit von allen juristischen Personen als solchen an. So z. B. Kohler[4]) „von allen juristischen Personen einer jeden Art, sei es des Vereins, sei es der Stiftung." Ferner behauptet Stenglein[5]): „Bildet die Kollektiveinheit einen Körper, der handlungsfähig als solcher ist, der überhaupt Rechte in Anspruch nehmen kann, also auch das Recht auf äussere Achtung, so kann er auch beleidigt werden und zwar so, dass die Beleidigung nur das Ganze trifft, nicht den Einzelnen, den der Beleidiger möglicherweise nicht kennt oder gegen den er nichts einzuwenden hat, der auch möglicherweise bei dem Gegenstand der Beleidigung nicht beteiligt ist."

Auf einen noch engeren Kreis beschränkt sich eine 4. Gruppe, welche nur bestimmte juristische Personen als Objekte der Beleidigung gelten lässt. So vertritt z. B. Schütze[6]) die Anschauung, dass nur die öffentlich-rechtliche mit bestimmter Geltung im Rechtsleben ausgestattete juristische Person beleidigt werden kann, nicht dagegen die ledig-

[1]) G. A. Bd. 26, S. 3.

[2]) Beleid. II 4.

[3]) S. 323.

[4]) G. A. Bd. 47, S. 142 ff.

[5]) G. S. Bd. 42, S. 84.

[6]) S. 355.

lich privat- d. h. vermögensrechtliche. Die Ansicht von Schütze ist daraus zu erklären, dass er die privatrechtliche juristische Person zunächst nur als vermögensrechtliche betrachtet.

Die 5. Gruppe, — und zwar umfasst diese die meisten Schriftsteller — ist der Meinung, dass Kollektivpersonen als solche überhaupt nicht, sondern nur die ihnen angehörigen einzelnen Mitglieder beleidigt werden können. Diese Anschauung vertritt v. Bar[1]), „da sie eben den der Beleidigung charakteristischen Seelenschmerz nicht empfinden können.“ Ferner behauptet Binding[2]): „Eine Kollektivehre von Familien, Ständeversammlungen, juristischen Personen, Behörden ist ein Unding, sie entbehren des menschlichen Wertes; ebenso fehlt bei ihnen die Voraussetzung des sittlichen Handelns, selbst bei den unpersönlichen Rechtssubjekten. Übrigens versteht sich, dass in einer Schmähung eines Kollektivganzen eine erkennbare Schmähung aller oder einzelner Mitglieder, etwa des Vorstandes, liegen kann.“ Denselben Standpunkt vertritt auch v. Buri[3]): „Wenn zu einer strafbaren Ehrenkränkung innerer Wert des Angegriffenen und das Bewusstsein desselben gehört, in seinem Recht auf Anerkennung des inneren Werts verletzt zu sein, so liegt es hierin schon ausgesprochen, dass ganze Stände, Personenklassen, Familien und andere kollektive Einheiten nicht Gegenstand einer Ehrenkränkung sein können; denn als solche haben sie weder inneren Wert noch ein Wertbewusstsein; nur die Mitglieder solcher Kollektiveinheiten sind es, welche durch die Injurie gegen die Kollektiveinheit angegriffen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die ehrenkränkenden Angriffe auf juristische Personen einer anderen Beurteilung unterliegen sollen als solche Angriffe gegen Kollektiveinheiten überhaupt. Gerade so gut wie das Recht auf Ehre könnte der Staat der juristischen Person auch das

---

[1]) G. S. Bd. 52 S. 189 ff.

[2]) S. 140.

[3]) Beitr. G. S. Bd. 25 S. 10 ff.

Recht auf Leben verleihen und etwa denjenigen als Mörder strafen, welcher rechtswidrigerweise die Veranlassung zur Auflösung einer juristischen Person gegeben hat.“ Ferner verneint auch Dochow[1]) die Beleidigung der Kollektiveinheiten, gleichviel ob sie juristische Personen sind oder nicht; denn die Kollektiveinheit als solche kann keine besondere Ehre haben, weil es ihr dazu an dem 1. Erfordernis, dem inneren Wert, fehlt. Ebenso äussert sich Finger[2]), nur mit dem Unterschied, dass die gegen eine kollektive Personeneinheit verübte Beleidigung bald mittelbare Beleidigung einzelner derselben angehöriger Personen, bald zusammenfassende Beleidigung aller Personen sein kann. Auch Freudenstein[3]) ist der Meinung, dass eine Gesamtheit von Individuen als Einheit gedacht in der Regel nicht beleidigt werden kann, auch nicht, wenn sie eine juristische Person mit Korporationsrechten bildet. Denn eine solche ist kein freies sittliches Wesen, sondern nur eine auf dem Boden des Privatrechts stehende und zu dessen Zwecken angenommene künstliche Fiktion, der Menschenehre u. Würde, die notwendigen Voraussetzungen des Rechtsbruchs des Injurianten nicht zukommen. Dies schliesst indes eine Verletzung der Einzelnen nicht aus. Übrigens würde durch die Injurie da, wo die Beimessung verächtlich machender Handlungen Begriffsmerkmal ist, die juristische Person schon um des willen nicht getroffen werden können, weil es nicht ihre Handlungen sind. Geyer[4]) meint, ein Angriff auf eine Kollektivperson kann nur Ehrverletzung sein, insofern er für die ihr angehörenden Individuen ehrenrührig erscheint. Auch Hugo Meyer[5]) bejaht nur die passive Beleidigungsfähigkeit von Einzelpersonen; denn im eigentlichen Sinne kann Ehre nur demjenigen zukommen, der einen Willen zu entfalten

---

[1]) Holtz. Handb. S. 339 ff.

[2]) S. 125.

[3]) S. 50 ff.

[4]) S. 36.

[5]) S. 517.

imstande ist und dem deswegen sittliche Verantwortlichkeit zukommt. Die gleiche Meinung vertreten endlich Oetker[1]), Oppenhoff[2]) und Rüdorff-Stenglein[3]).

Eine 6. Gruppe setzt zweifellos stillschweigend voraus, dass Kollektivpersonen als solche überhaupt nicht beleidigt werden können, nehmen aber ausdrücklich nur zur juristischen Person Stellung, indem sie behaupten, dass dieselbe als solche nicht Gegenstand der Beleidigung sein kann, dass aber die ihr angehörenden Mitglieder beleidigt werden können. So meint Berner[4]), dass scheinbare Verletzungen der Ehre einer juristischen Person in Wahrheit nur Verletzungen der Ehre jener lebendigen Personen sind, welche die juristische Person vertreten, weil dieselbe als bloss fingierte Person der sittlichen Innerlichkeit entbehrt, auch alle aus dem Gesichtspunkt der Ehre zu beurteilenden Handlungen nur durch Rechtsfiktion die ihrigen sind. Ferner Bruhns[5]) „weil die Ehre ein Attribut sittlicher Eigenschaften ist und nur der Einzelne im stande ist, zu überlegen, zu wollen und zu handeln". Nach Hälschner[6]) kann daraus, dass der Staat einem Substrate, das nicht natürliche Person ist, eine rechtliche Handlungsfähigkeit beilegt, nicht gefolgert werden, dass er die juristische Person in irgend einer sonstigen Beziehung der natürlichen gleichstellt, ihr auch eine bürgerliche Ehre beigelegt hätte. Eben deshalb ist der Umstand, dass irgend einem Substrat, das nicht Person ist, die juristische Persönlichkeit beigelegt wurde, für die Frage, ob dasselbe mögliches Objekt einer Beleidigung sein könne, vollständig indifferent und nur darum kann es sich handeln, ob irgend einem Verhältnisse menschlicher Gemeinschaft, gleichviel ob juristische Person oder nicht, ein innerer Wert zuzuerkennen

---

[1]) Vorles.
[2]) Zu § 185 Z. 7.
[3]) Zu § 185 Z. 10.
[4]) S. 478.
[5]) G. S. Bd. 27 S. 25.
[6]) Gem. St.-R. Bd II S. 167.

sei, vermöge dessen es als solches in strafbarer Weise beleidigt werden kann. Auch John[1]) bestreitet die passive Beleidigungsfähigkeit einer juristischen Person als solcher; denn da ebenso wie die Ehrenhaftigkeit, so auch die Unehrenhaftigkeit nur Attribut einer individuell bestimmten Persönlichkeit ist, so kann auch der Vorwurf der Unehrenhaftigkeit gegen eine juristische Person gerichtet, nur die Bedeutung haben, dass damit die Mitglieder der juristischen Person in dieser Eigenschaft haben beleidigt werden sollen. Dazu kommt noch, dass es bei derartigen Beleidigungen an der Bestimmtheit der angegriffenen individuellen Persönlichkeiten nicht fehlen würde. Endlich nimmt auch Schwarze[2]) den gleichen Standpunkt ein.

An 7. und letzter Stelle will ich zwei eigenartige Ansichten hervorheben, welche von Hess[3]) und Rubo[4]) vertreten werden. Hess zieht zwischen Beleidigung und Verleumdung eine eigentümliche Grenze und kommt dadurch zu der Behauptung, dass juristische Personen zwar nicht beleidigt, aber verleumdet werden können, letzteres deshalb, weil die Verleumdung, um existent zu werden, da sie auf das Urteil dritter Personen berechnet sei, des hier fehlenden Bewusstseins des Betroffenen nicht bedürfe. Ebenso ist Rubo der Meinung, dass die juristischen Personen verleumdet werden können, während dies bei ganzen Ständen und Personenklassen nicht möglich ist. Denn diese sind keine bestimmten Personen, die man der Täterschaft einer verächtlich machenden Tat bezichtigen könne, dagegen sind juristische Personen handlungsfähige Rechtssubjekte.

Ich habe bereits eingangs dieses Paragraphen erwähnt, dass die Lösung der Frage, ob Kollektivpersonen beleidigt werden können, von der jeweiligen Auffassung der „Kollektivpersönlichkeit“ einerseits und dem Begriff der „Ehre“

---

[1]) Holtzend. R. Lex. S. 266.

[2]) S. Beleid.

[3]) S. 27.

[4]) Zur Lehre v. d. Verleumd. S. 36.

andererseits abhängt. Steht man nun auf dem Standpunkt, dass die Kollektivpersönlichkeit ein Personenganzes ist, das in seiner Zusammensetzung als neue, von den einzelnen zusammengefassten Personen verschiedene Existenz erscheint, ohne Unterschied, ob dieser Personeneinheit juristische Persönlichkeit zukommt oder nicht, und hält man ferner an der Definition der Ehre als „ein Rechtsanspruch auf Achtung des Menschenwertes und weiter des individuellen Wertes nach dem Masse der vorhandenen sittlichen und rechtlichen Unbescholtenheit“ fest, dann muss man unfehlbar zu dem Schluss kommen, dass keine einzige Kollektivperson als solche ein geeignetes Objekt der Beleidigung bilden kann. Denn die Kollektivpersönlichkeit kann als ein fingiertes Wesen nicht Trägerin des Rechtsguts „Ehre“ sein, weil es ihr dazu an der ersten Voraussetzung, dem Begriff der „Sittlichkeit“ fehlt. Bei dem Mangel der Ehre kann daher auch logischerweise von einer Verletzung derselben keine Rede sein. Die Ehre ist und bleibt ein Attribut nur des natürlichen Menschen; und wenn man es versucht hat, sie auch anderen als natürlichen Personen beizulegen, so beruht das in einer totalen Verkennung des Ehrbegriffs, mag man denselben auslegen, wie man will. „Es ist eben“, wie Binding[1]) ganz richtig bemerkt, „sehr zu beklagen, dass man für diese unpersönlichen Rechtssubjekte den irreführenden Namen der Person verwendet; die spezifischen Güter der wahren Person fehlen ihnen fast alle.“ Deshalb ist es nach meiner Meinung auch sehr bedenklich, diesen menschlichen Ehrbegriff analog auf die Kollektivpersonen zu übertragen[2]). Wohl spielt im Sprachgebrauch die Standes-, Korporations- und Familienehre eine grosse Rolle, vielleicht weit mehr, als es wünschenswert erscheint, und die menschliche Gesellschaft hat diese Schlagwörter gar schnell bei der Hand. Juristisch aber ist diese vermeintliche „Sonderehre“ gleich Null; denn sie ist mit der

---

[1]) Lehrb. S. 140.

[2]) Vgl. Oppenheim S. 259.

Ehre ihrer einzelnen Mitglieder so untrennbar verbunden, dass sie in Wirklichkeit nichts Anderes ist als die Summe der Ehren der einzelnen Mitglieder, aus denen die Personenvereinigung besteht. Das zeigt sich am besten darin, dass diese fiktive Sonderehre erst mit der Vereinigung der einzelnen Personen zur Körperschaft entsteht, dann mit dem Bestehen derselben fortlebt und schliesslich mit dem Ausscheiden des letzten Mitglieds auch wieder verschwindet.[1])

Von diesem Gesichtspunkt aus erledigen sich die sonst unlösbaren Schwierigkeiten, die sich aus dem Bemühen ergeben, die passive Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen von der Art derselben abhängig zu machen: Verneint man die Frage, ob Kollektivpersonen als solche ein geeignetes Objekt der Beleidigung bilden können, überhaupt, dann ist es ganz überflüssig, Unterscheidungen von Kollektivpersonen hier zu konstruieren. Was für das Ganze gilt, muss auch für einen Teil desselben gelten. Besonders die Unterscheidung von juristischen und nicht juristischen Personen hat die Literatur auf einen Irrweg gebracht. Denn wenn auch das Zivilrecht einer Reihe von Personeneinheiten rechtliche Handlungsfähigkeit verleiht und sie darin den natürlichen Personen gleichstellt, so darf man doch unter keinen Umständen die Folgerung daraus ableiten, dass diesen Personeneinheiten deshalb auch eine bürgerliche Ehre beigelegt worden wäre und dass sie demgemäss einen Rechtsanspruch auf Achtung geniessen. Es mag ja auf den ersten Blick etwas Bestechendes haben, bei der bestehenden rechtlichen Handlungsfähigkeit auch einen solchen Rechtsanspruch für diese Personeneinheiten anzunehmen. Bei genauerer Betrachtung erweisst sich jedoch diese Anschauung als eine irrige. Denn rechtliche Handlungsfähigkeit und Rechtsanspruch auf Achtung sind zwei ganz verschiedene Begriffe: die Erstere kann der Staat verleihen, aber doch nur so, dass immer natürliche

[1]) Vgl. dagegen die Ausf. v. Bolze im G. A. Bd. 26 S. 1 ff.

Personen die Handelnden sind, wenn auch ihre Handlungen als solche der juristischen Person gelten; einen Rechtsanspruch auf Achtung aber kann die Rechtsordnung ebenso wenig geben wie irgend eine andere Macht, weil eine solche Schätzung immer etwas rein Psychisches und deshalb jeder äusseren Macht entzogen ist.[1])

Ist schon die Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen für die Beurteilung der Injurie gegen Kollektivpersonen ohne jede Bedeutung, so ist der weitere Unterschied erst recht belanglos, ob sich die Beleidigung gegen öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche, oder auch ob sie sich gegen solche juristische Personen richtet, deren Substrat natürliche Personen oder Vermögensgegenstände bilden.

Was die 1. Kategorie anlangt, so kann ja der Staat die öffentlich-rechtlichen Personen eines besonderen Schutzes für würdig erachten und diesem Schutz auch in gesetzlicher Weise Ausdruck verleihen; das Rechtsgut der „Ehre“ hat er ihnen aber deswegen ebenso wenig beigelegt, wie den privatrechtlichen Personen und zwar deshalb, weil er ihnen die „Ehre“ überhaupt nicht geben kann. Und was die 2. Kategorie betrifft, so kommt der Unterschied des Substrats von natürlichen Personen und Vermögensgegenständen erst in Betracht, wenn man die passive Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen als solcher ohne Unterschied des Substrats geleugnet hat. Dann erst tritt die weitere Frage auf, ob denn nicht die der juristischen Person angehörigen Einzelpersonen beleidigt werden können.

Sodann ist auch die weitere Unterscheidung nicht von Belang, ob die Kollektivpersönlichkeit soziale Aufgaben zu erfüllen hat oder nicht. Denn die soziale Stellung im Staate begründet noch nicht den Begriff der Ehre.

Endlich ist es nach meiner Meinung auch eine vergebliche Mühe, einen Unterschied nach der Art der Beleidigung

---

[1]) Vgl. auch Oppenheim S. 259.

eintreten zu lassen und zu behaupten, dass kollektive Einheiten oder doch juristische Personen wenigstens verleumdet werden können. Denn das Angriffsobjekt — und das ist hier das entscheidende Moment — ist sowohl bei der gewöhnlichen als auch bei der verleumderischen Beleidigung das gleiche, nämlich das Rechtsgut der „Ehre“, dessen Träger nur eine natürliche Person sein kann. Der Unterschied der Begehungsform „das Behaupten einer unwahren Tatsache wider besseres Wissen,“ der zu diesem Fehlgriff geführt haben mag, muss dabei vollständig ausser Acht bleiben.

Etwas Anderes ist es natürlich, wenn man, wie Gierke[1]), der Gesamtpersönlichkeit annähernd in demselben Sinn Realität zuschreibt wie den einzelnen natürlichen Personen. Dann muss man allerdings folgerichtig auch zu der Anschauung gelangen, dass die Körperschaft als solche Trägerin des Rechtsguts „Ehre“ sein kann und dass diese Gesamtehre von der Ehre ihrer einzelnen Mitglieder eine verschiedene ist. Von seinem Standpunkt aus hat Gierke daher völlig recht, wenn er meint, „dass Menschen, die in ihrem individuellen Fürsichsein Anspruch auf Achtung ihrer Einzelpersönlichkeit haben, auch in ihrem organisierten Verbandsleben einen gleichartigen Anspruch auf Achtung ihrer Gesamtpersönlichkeit erheben können“. Leugnet man aber das Wesen der realen Gesamtperson, dann bleibt auch nichts Anderes übrig, als die selbständige Korporationsehre zu verneinen.

Wenn demgemäss die Personeneinheit als solche nicht beleidigt werden kann, so fragt es sich weiter, ob derartige Beleidigungen straflos bleiben oder ob nicht sämtliche oder nur einzelne der Personeneinheit angehörige Mitglieder oder etwa die sachlichen Substrate, aus welchen die fiktive Person besteht, als beleidigt gelten können und deshalb Strafantrag wegen Beleidigung gestellt werden kann.

---

[1]) Genossenschaftstheorie u. Rechtssprech. S. 147 ff.

I. Nach dem, was ich in den vorstehenden Erörterungen ausgeführt habe, ist es klar, dass Sach-Substrate, Vermögensgegenstände, nicht als Objekt der Beleidigung gelten können, weil der Begriff der „Sittlichkeit" auf sie keine Anwendung findet. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass nach dem Wortlaut der Beleidigung und aus den näheren Umständen, unter denen sie geschah, eine ehrenkränkende Kundgebung etwa gegen den Verwalter des Stiftungsvermögens sich ergeben kann und dass daher dieser zum Strafantrag berechtigt ist.

II. Was sodann die andere Frage betrifft, ob bei Beleidigungen, welche sich gegen die aus natürlichen Personen zusammengesetzten Personenvereine richten, sämtliche dem Vereine angehörigen Mitglieder oder nur einzelne derselben als Angriffsobjekte erachtet werden können, so kommt es auch hier immer auf die konkrete Gestaltung an. Es lassen sich im Allgemeinen 3 Fälle unterscheiden:

1. Es kann sein, dass bei einer gegen einen Personenverein gerichteten Beleidigung von einer solchen der einzelnen Mitglieder überhaupt nicht die Rede sein kann, weil eine etwaige Beziehbarkeit der Beleidigung auf die einzelnen Mitglieder gar keinen Sinn haben würde, während dies dem Ganzen gegenüber denkbar erscheint. Z. B. der Schauspielverein Hilaria verdient nicht ernst genommen zu werden.

2. Denkbar ist ferner, dass bei einer gegen einen Personenverein gerichteten Beleidigung sämtliche Mitglieder getroffen sind, wenn sich eine Beziehbarkeit der Beleidigung auf sie alle ergibt. Z. B. der Schauspielverein Hilaria besteht aus lauter Schwindlern.

3. Die dritte Möglichkeit ist, dass bei einer gegen einen Personenverein gerichteten Beleidigung nur einzelne demselben angehörige Personen als beleidigt gelten können, dann nämlich, wenn sich die gegen den Verein gerichtete Beleidigung infolge gewisser Anhaltspunkte nur auf diese Einzelnen

beziehen kann, während die übrigen Personen nicht als beleidigt zu erachten sind. Z. B. der Schauspielerverein Hilaria hat weibliche Mitglieder, die in sittlicher Beziehung keinen guten Ruf geniessen.

Das scheinbare Unrecht, welches man in der Straflosigkeit der gegen Kollektivpersonen als solche gerichteten Beleidigung erblicken wird, verschwindet dadurch, dass man bei wirklichen Beleidigungen an Stelle der Kollektivpersonen natürliche setzen und auf diese Weise die Bestrafung des Täters herbeiführen kann. Wann dies aber möglich ist, bleibt immer Tatfrage, deren Würdigung in das freie richterliche Ermessen gestellt werden muss.

§ 9. Die Injurie gegen Kollektivpersonen nach geltendem Recht.

Unser R.-St.-G.-B. ist grundsätzlich und mit Recht der Anschauung, dass die Beleidigung nur gegen natürliche Personen begangen werden kann. Diese Regel wird von einigen, allerdings sehr wichtigen Ausnahmen durchbrochen:

1. Es wird die Beschimpfung von solchen Religionsgesellschaften anerkannt, denen innerhalb des deutschen Reichs Korporationsrechte verliehen sind. § 166 R.-St.-G.-B.

De lege lata ist jedoch zu beachten, dass das R.-St.-G.-B. diese strafbaren Handlungen nicht in dem 14. Abschnitt der Beleidigungsvergehen behandelt, sondern unter die Religionsvergehen des 11. Abschnitts eingereiht hat.

2. Nur formell gehört hieher die „Gefährdung des Kredits", d. h. des Glaubens an die Zahlungsfähigkeit von Kollektivpersonen mit vermögensrechtlicher Unterlage, also namentlich von Handelsgesellschaften, ohne Unterschied, ob diesen juristische Persönlichkeit zukommt oder nicht. Ein wirklicher Nachteil braucht für sie nicht eingetreten zu sein, es genügt die blosse „Gefährdung". § 187 R.-St.-G.-B. Diese

Bestimmung passt überhaupt nicht unter die Beleidigungsvergehen: denn Kreditgefährdung ist keine Ehr-, sondern eine Vermögensverletzung und gehört daher folgerichtig zu den Vermögensdelikten[1]. Fr. Meyer[2] ist der Anschauung, dass durch die Ausdehnung des Tatbestands der Verleumdung auf die Gefährdung des Kredits vom Gesetzgeber anerkannt ist, dass es Fälle gibt, in welchen die allgemeine Menschenehre so mit der vermögensrechtlichen Ehre zusammenhängt, dass auch ein Angriff gegen die letztere als Beleidigung in dem allgemeinen Sinne angesehen werden muss. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend habe die Kommission des Reichstags in Veranlassung einer Petition des Vereins „deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" angenommen, dass eine Beleidigung einer Handelsgesellschaft sehr wohl denkbar sei. Auch die Praxis steht auf diesem Standpunkt; denn sie erkennt an, dass Äusserungen, welche den Kredit gefährden, beleidigender Natur sein können[3]. Wie will man aber diese „vermögensrechtliche Ehre" mit dem Ehrbegriff, den ich der Abhandlung zu Grunde gelegt habe, in Einklang bringen?

3. Nur nach einer einzigen Richtung hin erkennt das R.-St.-G.-B. die Familie als Gesamtpersönlichkeit an, indem es der Meinung ist, dass sie als solche bei Beleidigung eines Verstorbenen[4] an ihrer Ehre[5] oder in ihrem religiösen Gefühl, mit dem sie des Verstorbenen gedenkt[6], verletzt werden kann. § 189 R.-St.-G.-B.

[1] Gem. Mein., insb. Hugo Meyer S. 590, Oetker Vorles., Olshausen zu § 187.

[2] Zu § 187 Bem. 5.

[3] R. G. II. St. S. Urt. v. 1. X. 80, Bd. 2 S. 309, I. St. S. Urt. v. 14. III. 98, Bd. 31 S. 84.

[4] Die Beleidigung eines Verstorbenen nehmen an: Hugo Meyer S. 594, Spiecker S. 39 ff.

[5] Hälschner, Gem. St. R. S. 199, v. Liszt § 95.

[6] Gem. Mein. Vgl. Olshausen § 189 Ziff. 1 und die Motive, „dass das berechtigte religiöse Gefühl zu schützen sei, mit welchem der Überlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes und seines Ehegatten gedenkt."

De lege ferenda ist zu bemerken, dass diese Ausnahmebestimmung richtiger unter den 11. Abschnitt des St.-G.-B. — wie es auch im 2. Entwurf vorgesehen war — gehören würde.

4. In den §§ 196, 197 hat das R.-St.-G.-B. ausdrücklich die passive Beleidigungsfähigkeit gewisser kollektiver Personeneinheiten, nämlich von Behörden, von gesetzgebenden Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaats und von anderen politischen Körperschaften anerkannt.

Unter der „Behörde" versteht man „das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, welche mit der Führung der zu einem Amte geeinigten Geschäfte verknüpft sind"[1]; unter der „gesetzgebenden Versammlung" „die als Faktoren der Gesetzgebung mitwirkenden Körper"[2], unter der „politischen Körperschaft" „eine Mehrheit von Personen, welche, ohne eine Behörde zu sein, in einer vom Reichs- oder Staatsrecht anerkannten Weise für Reichs- oder Staatszwecke tätig ist[3]."

Bezüglich der Behörden ist hervorzuheben, dass Beleidigungen derselben als Personeneinheiten nur denkbar sind, wenn sie die Ausübung des Berufs oder eine Beziehung auf amtliches Wirken zum Gegenstand nehmen; anderenfalls sind lediglich die nur im Ausdruck zusammengefassten Einzelnen Objekt der Beleidigung[4]. Auch ist zu bemerken, dass die Behörde nicht notwendig eine Kollektiveinheit sein muss, da auch die nicht kollegiale Behörde als solche beleidigt werden kann.

Was die politischen Körperschaften betrifft, so bemerkt in Bezug auf dieselben Binding[5] ganz richtig, dass „diese fälschliche sog. Beleidigung in Wahrheit nur eine Verletzung der einer politischen Einrichtung als solcher

---

[1]) Laband, Staatsrecht I. Bd. S. 323.
[2]) Oppenhoff, zu § 105 No. 2.
[3]) Olshausen, Frank, Rüdorff-Stenglein zu § 197.
[4]) Erk. d. O.—T. v. 18. IV. 72.
[5]) Handbuch I. Bd. S. 618.

zukommenden Achtung" ist. Ohne auf die zahlreichen Arten der politischen Körperschaften etc. hier einzugehen, will ich nur hinzusetzen, dass ein Regiment, ein Offizierskorps — wie dies die Praxis früher irrtümlich angenommen hat[1]) — nicht dazu gerechnet werden kann; ferner bildet der § 197 kein Antrags-, sondern ein Ermächtigungsdelikt.

Andere als die hier aufgeführten Kollektivpersonen hat das geltende Recht als geeignete Objekte der Beleidigung nicht anerkannt. Und selbst diese ausdrücklich hervorgehobenen Kollektivpersonen können nach meiner Meinung nur als eine scheinbare Ausnahme von der Regel betrachtet werden, dass nur natürliche Personen an ihrer Ehre verletzt werden können. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften ist in dem Abschnitt der Beleidigungsvergehen überhaupt nicht aufgenommen, so dass sie in Wirklichkeit aus unserer Betrachtung herausfällt. Die Gefährdung des Kredits dagegen, die Kränkung des religiösen Gefühls der Familie, die Verletzung der obrigkeitlichen Autorität und der einer politischen Einrichtung zukommenden Achtung haben mit der Verletzung der Ehre im Sinne des „Rechtsanspruchs auf Achtung" nicht das Mindeste zu tun. Im Gegenteil: Diese scheinbaren Ausnahmen können nur dazu dienen, um die Regel noch zu bekräftigen. Hätte das R.-St.-G.-B. noch andere Kollektivpersonen als passiv beleidigungsfähig anerkannt, es würde ohne Zweifel zu solch wichtigen Fragen ausdrücklich Stellung genommen haben. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers aber kann man nur den Schluss ziehen, dass er alle nicht genannten Kollektivpersonen als ungeeignete Objekte der Beleidigung erachtet haben will. Dass aber Theorie und Praxis in dieser Beziehung vielfach anderer Meinung sind, werde ich im Folgenden des Näheren auseinandersetzen.

Was vor allem die Theorien anlangt, so lassen sich diese in zwei Gruppen zergliedern:

---

[1]) Erk. d. O.—T. v. 31. V. 60.

Die 1. vertritt die Anschauung, der ich mich angeschlossen habe, dass nämlich das R.-St.-G.-B. nur die passive Beleidigungsfähigkeit derjenigen kollektiven Personeneinheiten anerkennt, welche ausdrücklich im Gesetze aufgeführt sind.

Die 2. Gruppe dagegen ist der Meinung, dass das R.-St.-G.-B. die passive Beleidigungsfähigkeit von kollektiven Personeneinheiten im weiteren Umfang annimmt.

Mit anderen Worten: Die 1. Gruppe hält an dem Satze fest, dass nur natürliche Personen beleidigt werden können und betrachtet demgemäss die im Gesetz benannten nicht natürlichen Personen als Ausnahmen, während die 2. Gruppe diese Personen als blosse Beispiele bezeichnet.

Im Einzelnen vertreten die 1. Anschauung: v. Bar[1]), Berner[2]), Binding[3]), Dochow[4]), Freudenstein[5]): „Für diese Meinung spricht auch, dass die R.-St.-P.-O. über die Frage schweigt, obwohl sie, da der Strafantrag auch eine prozessuale Seite hat, in der Hauptsache sogar Prozessrecht ist, sicherlich Veranlassung gehabt hätte, gewisse Regeln aufzustellen, wenn sie eine Beleidigung der Korporationen anders als durch Kreditgefährdung für angänglich hielte"; ferner Geyer[6]), Hälschner[7]), v. Liszt[8]), Hugo Meyer[9]), Oetker[10]), Olshausen[11]), Oppenheim[12]) und Oppenhoff[13]).

---

1) G. S. Bd. 52 S. 189 ff.
2) S. 478.
3) S. 140 ff.
4) Holtz. Handb. „Beleid."
5) S. 50 ff.
6) II. Bd. S. 36.
7) Gem. St. R. II. Bd. S. 170.
8) S. 323.
9) S. 517.
10) Vorles.
11) Zu § 185 Z. 12b.
12) S. 259.
13) Zu § 185.

Zur 2. Gruppe gehören Frank[1]), welcher davon ausgeht, dass die Dispositive der einschlägigen Stellen eine ganz andere ist als die herrschende Lehre annimmt und dass die passive Beleidigungsfähigkeit der Behörden u. s. w. als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Man werde deshalb bei Kollektivpersonen insofern passive Beleidigungsfähigkeit annehmen dürfen, als sie bestimmte soziale Aufgaben nach aussen hin zu erfüllen haben und demgemäss nach aussen hin als eine Einheit aufgefasst und beurteilt werden. Ferner ist John[2]) der Meinung, es unterliege, weil abgesehen von den Behörden diese Korporationen nur erwähnt werden, um zu bestimmen, dass es bei einer Beleidigung derselben eines Strafantrags nicht bedürfe, keinem Zweifel, dass auch über die in den §§ 166, 197 R.-St.-G.-B. erfolgte Aufzählung hinaus öffentlich-rechtliche Korporationen als Objekte der Beleidigung angesehen werden können. Sodann vermisst Rosenfeld[3]) jede Beschränkung im geltenden Recht. Sie könnte nur entweder in einer ausdrücklichen Zurückweisung der Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen unter Zulassung einiger Ausnahmen liegen, oder in einer stillschweigenden Zurückweisung, indem die Stellen, welche die Beleidigung juristischer Personen erwähnen, einen exzeptionellen Charakter trügen und vor allem eine förmliche Zulassung gerade jener besonderen Gebilde in die Reihe der beleidigungsfähigen Subjekte aussprächen. Ähnlich behauptet auch Schütze[4]), dass die nicht genannten Körperschaften keineswegs ausgeschlossen sind, sondern eben nur solche bezeichnet werden, deren Ermächtigung erforderlich, deren Antrag nicht erforderlich sein soll. Ferner v. Schwarze[5]), v. Wächter[6]) und Zimmermann[7]), welch'

[1]) Zu § 185.
[2]) Holtz. Rechtslex. S. 266 ff.
[3]) S. 102 ff.
[4]) S. 355.
[5]) Zu § 185.
[6]) S. Beleid.
[7]) G. A. Bd. 25 S. 100 ff.

letzterer sich auf diese Strafbestimmungen zum Beweise dafür beruft, dass das Gesetz die Möglichkeit der passiven Beleidigung juristischer Personen ganz allgemein anerkennt und nicht auf Behörden und politische Körperschaften beschränkt habe. Dieser Auffassung schliesst sich auch Merkel[1]) an, lässt es jedoch zweifelhaft, ob diesen Personenvereinigungen, von § 196 abgesehen, ein Antragsrecht auf Verfolgung zusteht.

Was schliesslich die Praxis anlangt, so hat sie in zahlreichen Entscheidungen[2]) klar zu erkennen gegeben, dass die Ehre ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit ist und daher juristische Personen oder sonstige Kollektivbegriffe mit Ausnahme der im Gesetz genannten nicht beleidigt werden können. Um nur ein Erkenntnis[3]) des Reichsgerichts anzuführen: „Richtig ist, dass juristische Personen, Korporationen oder andere durch einen Kollektivbegriff befasste Personenmehrheiten nicht als solche, sondern nur insofern beleidigt werden können, als mittels der Beleidigung die einzelnen durch den Kollektivbegriff bezeichneten physischen Personen betroffen werden, da die Ehre ein Attribut der Persönlichkeit und nur diese einer Ehrenkränkung fähig ist. Das positive Recht hat jedoch von diesem aus dem Begriff der Beleidigung sich ergebenden Satze Ausnahmen gemacht."

Dieses Prinzip hat das Reichsgericht streng durchgeführt, indem es z. B. die passive Beleidigungsfähigkeit einer Handelsgesellschaft[4]), eines Konsumvereins[5]) etc. verneint, dagegen die von Behörden etc. durchweg bejaht.

---

[1]) S. 290.

[2]) Vgl. zahlreich. Entsch. bei Rüdorff-Stenglein Kom. z. St. G. B. und bei Stenglein Lex. d. St. R.

[3]) II. St. S. Urt. v. 12. IV. 1881, Bd. 4, S. 75.

[4]) III. St. S. Urt. v. 31. I. 1880, Bd. 1, S. 177.

[5]) II. St. S. Urt. v. 7. I. 1881, Bd. 3, S. 246.

Als Ausnahme mögen einige ältere Entscheidungen, z. B. des Münchner O.-L.-G.[1]) gelten, welches die passive Beleidigungsfähigkeit vermögensrechtlicher Personeneinheiten in vermögensrechtlicher Beziehung allgemein bejaht.

§ 10. Strafantrag und Strafausmass.

In den bisherigen Erörterungen habe ich mich durchweg mit der Lösung der Frage beschäftigt, wer bei der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen als Beleidigter angesehen werden kann. Davon ist — wie sich aus den nachstehenden Betrachtungen ergeben wird, — die Frage zu unterscheiden, wer in diesen Fällen zum Strafantrag berechtigt ist.

Als Grundlagen für diese Untersuchung darf ich wohl die allgemeinen Sätze vorausschicken, welche das R. St. G. B. und die R. St. P. O. für die Antragsdelikte überhaupt und für die Beleidigungsvergehen besonders aufgestellt haben. Nach § 194 R. St. G. B. tritt die Verfolgung einer Beleidigung, von dem Ermächtigungsdelikt des § 197 R. St. G. B. abgesehen, nur auf Antrag ein. Die St. P. O. gibt in § 414 dem Verletzten das Recht der Privatklage. Aber nicht nur der Verletzte kann die Privatklage erheben, sondern jeder, welchem in den Strafgesetzen das Recht beigelegt ist, selbständig, d. h. unabhängig von dem Verletzten auf Bestrafung anzutragen. § 414 II R. St. P. O. Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen, und wenn Korporationen, Gesellschaften und Vereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden. § 414 III R. St. P. O. Die Fähigkeit, Strafantrag zu stellen, genügt nicht zur selbständigen Erhebung der Privatklage, es entscheiden hier die allgemeinen Grundsätze über die Prozessfähigkeit.

[1]) Urt. v. 6. VIII. 75 und 14. V. 77.

Auf der Basis dieser allgemeinen sowie weiterer Spezialbestimmungen des R.-St.-G.-B. über den Strafantrag und der R.-St.-P.-O. über die Privatklage einerseits und nach Massgabe der Untersuchungen, welche ich über die Kollektivinjurie und die Injurie gegen Kollektivpersonen in den früheren Paragraphen angestellt habe, andererseits, bietet die Lösung der Frage, wer bei diesen Injurienarten zum Strafantrag und zur Privatklage berechtigt ist, keine besonderen Schwierigkeiten mehr.

I. Bei der Kollektivinjurie kann jede einzelne Person, welche durch die Kollektiväusserung beleidigt ist, Strafantrag stellen. Zur Legitimation gehört lediglich der Nachweis, dass sie zur Zeit der Beleidigung dem betreffenden Stand oder der Personenklasse angehört hat und zur Begründung des Antrags, dass die Äusserung geeignet war, den oder die Antragsteller an ihrer Ehre zu verletzen.[1] Der Beleidigte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniss auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen. Ist der Beleidigte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. § 65 R.-St.-G.-B. Richten sich die Kollektivbeleidigungen gegen Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, so räumt der § 195 R.-St.-G.-B. sowohl den Beleidigten selbst als deren Ehemännern und Vätern das Recht auf Strafantrag ein.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst der Beleidiger oder hat er an der Beleidigung teilgenommen, mangelt ihm die Geschäftsfähigkeit oder unterlässt er in pflichtwidriger Weise, Strafantrag zu stellen, so hat die Bestellung eines

[1]) So auch Bruhns im G. S. Bd. 27 S. 497, aber nur für die gegen eine Behörde, Korporation oder Aktiengesellschaft gerichtete Beleidigung.

besonderen Vertreters, eines Pflegers gemäss § 1909 B.-G.-B., zum Zweck der Antragstellung zu erfolgen. In diesem Fall beginnt die Antragsfrist des § 61 R.-St.-G.-B. mit dem Tage, an welchem der Pfleger in seiner amtlichen Stellung von der Handlung und der Person des Beleidigers Kenntnis erhält [1]).

II. Da ich die passive Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen als solcher geleugnet nnd nur eine Beleidigung sämtlicher oder einzelner ihnen angehörender Personen angenommen habe, so können auch bei der Injurie gegen Kollektivpersonen im Allgemeinen nur dieselben Grundsätze wie bei der Kollektivinjurie in Anwendung kommen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen hervorgehoben hat. Auch die Praxis vertritt die Meinung, dass bei Beleidigung einer kollektiven Personeneinheit die zu derselben gehörigen Personen antragsberechtigt sind [2]). Dabei bemerke ich ausdrücklich, dass bei einer gegen eine juristische Person [3]) gerichteten Beleidigung — von den gesetzlichen Ausnahmen natürlich abgesehen — niemals der verfassungsmässige Vertreter im Namen der juristischen Person zum Strafantrag und zur Privatklage berechtigt ist, sondern nur die

[1]) Ebenso v. Liszt S. 177, Binding Handb. S. 630; A. M. Olshausen § 65 Bem. No. 20.

[2]) O.—T. Urt. v. 3. IV. 78. Ferner R. G. II. St. S. Urt. v. 25. X. 80, Bd. 3, S. 12: „Eine Kundgebung gegenüber einer kollektiven Mehrheit von Personen kann von der Art sein, dass in ihr eine Beleidigung der Mitglieder derselben zu finden ist. In diesem Fall ist jedes einzelne Mitglied, auch wenn auf dasselbe in der Kundgebung nicht speziell Bezug genommen worden ist, zur Stellung des Verfolgungsantrags berechtigt.“

[3]) Der von Savigny herrührende Entwurf des preuss. St. G. B. von 1845 enthält die Bestimmung: „Es verstehe sich von selbst, dass die Beleidigung einer juristischen Person nur durch den Vorstand, nicht aber von jedem Einzelnen gerügt werden könne, es sei denn, dass dieser eine individuelle Ehrenkränkung für sich zu rügen habe.“ Diese Anordnung setzt natürlich voraus, dass die passive Beleidigungsfähigkeit einer juristischen Person als solcher anerkannt ist.

einzelnen Mitglieder, die von der Beleidigung betroffen worden sind. Hat man einmal die passive Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen als solcher verneint, so kann auch nicht in ihrem Namen Strafantrag gestellt werden. Derselben Anschauung ist die Praxis, indem sie anerkennt, dass durch ehrverletzende Äusserungen gegen einen Verein (mit Rechtsfähigkeit) nur die einzelnen Vereinsmitglieder beleidigt werden und zur Stellung des Strafantrags der Vereinsvorstand nicht legitimiert ist[1]). Zur Legitimation der einzelnen Personen gehört — wie ich dies auch bei der Kollektivinjurie ausgeführt habe —, lediglich der Nachweis, dass sie zur Zeit der Beleidigung Mitglieder der Personeneinheit waren und zur Begründung des Antrags, dass die Äusserung geeignet war, den oder die Antragsteller an ihrer Ehre zu verletzen. Das Antragsrecht des Einzelnen hat insofern einen Vorzug, weil ja in dem Fall, wo der Vorstand einer juristischen Person aus irgend einem Grunde einen Strafantrag gegen den Beleidiger nicht stellen will oder auch infolge eines Beschlusses der Personeneinheit nicht stellen kann, die sämtlichen oder die bei der Beschlussfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder die Beleidigung ruhig hinnehmen müssten, ohne eine Sühne von dem Täter verlangen zu können. Wenn man mir entgegenhält, dass dieser Fall ebenso gut bei den Ausnahmebestimmungen möglich ist, so muss ich dies allerdings zugeben, aber gleichzeitig bemerken, dass diese Ausnahmen gegenüber der Allgemeinheit verschwindend klein sind.

Richtet sich die Beleidigung gegen eine Personeneinheit, deren Substrat Vermögensgegenstände bilden, z. B. gegen eine Stiftung, so ist jeder mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens Betraute befugt, Strafantrag zu stellen, falls eine Beleidigung gegen ihn ersichtlich ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen tritt auch der in der Literatur vielfach angezogene § 414 III R.-Str.-P.-O. nicht in Widerspruch, wo die Befugniss zur Erhebung der Privat-

[1]) R.-G. II. St. S. Urt. v. 4. II. 98.

klage, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine die Verletzten sind, denselben Personen zugesprochen wird, durch welche diese Kollektivpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden. Mit Rücksicht auf die Beleidigungsvergehen können sich diese prozessualen Bestimmungen, da durch sie keineswegs die Frage, ob alle Kollektivpersonen passiv beleidigungsfähig sind, hat entschieden werden sollen, nur auf die im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmefälle beziehen. Für diese gelten im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Bei der Beschimpfung von Religionsgesellschaften — wenn ich diese überhaupt hier hereinziehen darf — tritt die Verfolgung von Amtswegen ein. § 166 R.-Str.-G.-B.

2. Bei der Kreditgefährdung des § 187 R.-Str.-G.-B. ist zwischen juristischen und nicht juristischen Personen hinsichtlich des Antragsrechts zu unterscheiden. Bildet die Personeneinheit eine juristische Person, so kann der Strafantrag nur von den zur Vertretung derselben berufenen Personen ausgehen. Infolge der Unabhängigkeit von den einzelnen Mitgliedern kann die juristische Person als solche auch dann noch Strafantrag stellen, wenn ihr keine mehr von denjenigen Personen angehört, die zur Zeit der Beleidigung ihre Mitglieder waren. Die Einzelnen haben nur dann ein Klagerecht, wenn sie individuell mitverletzt sind[1]. Daher steht ihnen im letzteren Fall auch dann noch das Antragsrecht zu, wenn sie aus der Gesellschaft etc. ausgeschieden sind; unbedingt aber müssen sie ihr zur Zeit der Beleidigung angehört haben. Sind sie gestorben, dann ist Verfolgung nur nach § 189 R.-Str.G.-B. zulässig.

Bei nicht juristischen Personen kann der Strafantrag nur von den einzelnen Mitgliedern ausgehen. Deshalb können z. B. die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft nur persönlich, nicht aber unter der Geschäftsfirma Strafantrag stellen und Klage erheben. „Der Gebrauch der

[1] R.-G. I. St. S. Urt. v. 16. VI. 81.

Firma würde nicht erkennen lassen, welche unter derselben begriffenen Personen, ev. ob jede derselben beleidigt ist, und ebensowenig kann die Vermutung Platz greifen, dass durch den Gebrauch der Firma zum Zweck der Anstellung der Injurienklage alle Teilnehmer an derselben sich für beleidigt und mit Anstellung des Injurienprozesses sich einverstanden erklärt haben, weil bei offenen Handelsgesellschaften, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, in der Regel jeder einzelne Gesellschafter ohne Zuziehung der Übrigen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, die blosse Unterzeichnung der Firma bei Anstellung der Injurienklage es also völlig unbestimmt lässt, wer von den unter der Firma begriffenen Teilhabern sich persönlich für beleidigt erachtete und als Kläger auftreten will [1]).“

Bezüglich der Erhebung der Privatklage gelten für sämtliche Personeneinheiten die Spezialbestimmungen des § 414 III R.-Str.-P.-O.

3. Bei der Kränkung des religiösen Gefühls der Familie durch die Beschimpfung eines Verstorbenen tritt die Verfolgung nur auf Antrag der Eltern, der Kinder und des Ehegatten des Verstorbenen ein. § 189 R.-Str.-G.-B.

4. Bei der Beleidigung gegen eine Behörde, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen oder die in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, haben ausser den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, Strafantrag zu stellen. Der Entwurf des deutschen R.-Str.-G.-B. hatte ein Antragsrecht des Vorgesetzten bei Beleidigung einer Behörde nicht aufgenommen, sondern für die Fälle des § 196 R.-St.-G.-B. die Verfolgung von Amts wegen vorgeschlagen [2]). Die geltenden Bestimmungen sind aus dem Vorschlag der Reichstagskommission hervorgegangen, neben der beleidigten Behörde auch deren dienstlichen Vorgesetzten im Interesse der öffentlichen Ordnung, inbesondere „des öffent-

---

[1]) O.—T. Urt. v. 30. IX. 75.

[2]) Vgl. hiezu die trefflichen Ausführungen von Stenglein im G. S. Bd. 42, S. 79 ff.

lichen Dienstes" bezw. „zur Wahrung der Ehre des Amts" das Antragsrecht einzuräumen, da der Staat die Antragsstellung nicht in das Belieben der verletzten Behörde setzen will. Die Beleidigung einer Behörde ist ein eigener Deliktsbegriff; sie ist nur denkbar, während die Behörde in Ausübung ihres Berufs begriffen ist oder bei einem Angriff in Beziehung auf ihren Beruf.

Stellt die beleidigte Behörde selbst Strafantrag, so kann die Verfolgung nur auf einem von der Behörde gefassten Beschluss eingeleitet werden[1]. Dabei ist übrigens nicht erforderlich, dass aus der den Strafantrag enthaltenden Urkunde selbst hervorgeht, er sei infolge eines Beschlusses der Behörde gestellt worden[2]. Andererseits ist natürlich der Antrag der Behörde ungenügend, wenn nur einzelne Mitglieder derselben als solche beleidigt wurden[3].

Die verletzte Behörde kann nur wegen solcher Beleidigungen Strafantrag stellen, welche sie während ihres Bestands getroffen haben. Richtet sich eine Beleidigung gegen eine aufgelöste Behörde, so kann von einer Beleidigung der „Behörde" selbstverständlich nicht mehr die Rede sein und demgemäss auch die Antragsberechtigung der Behörde oder ihres früheren Vorgesetzten nicht mehr in Frage kommen. Ebenso wenig kann die Behörde, falls die Beleidigung während ihres Bestands erfolgt ist, nach ihrer Auflösung Strafantrag stellen, weil sie ja mangels einer Organisation beschlussunfähig wäre. Endlich widerspricht es dem Gedanken der ausnahmsweise statuierten Beleidigungsfähigkeit einer Behörde, wenn man solche nur annehmen wollte, solange eine physische Person, welche bei der angegriffenen Handlung mitgewirkt hat, noch Mitglied der Behörde ist[4].

---

[1] O.-L.-G. München, Urt. v. 3. Okt. 1873 und 18. Januar 1876.

[2] R. G. II. St. S. Urt. v. 1. Febr. 1898.

[3] Berlin, Urt. v. 29. März 1876 u. 24. Jan. 1878.

[4] Ebenso Olshausen § 196 No. 2, Hälschner II. Bd. S. 172, Oppenheim § 196 No. 3, Stenglein im G. S. Bd. 42 S. 99.

A. M. O.-A.-G. Dresden Urt. v. 9. Febr. 1874, O.-L.-G. Dresden Urt. v. 10. März 1890, Rüdorff-Stenglein § 196 No. 2, v. Schwarze § 196 No. 1.

Der amtliche Vorgesetzte, sei es der unmittelbare oder mittelbare, hat neben der verletzten Behörde ein selbständiges Antragsrecht. Dies zeigt sich am besten darin, dass das Antragsrecht des Vorgesetzten durch Zurücknahme des von der beleidigten Behörde unmittelbar gestellten Strafantrags nicht berührt wird. Das Recht jedes Vorgesetzten ist in der Art selbständig, dass der höhere Vorgesetzte Antrag zu stellen berechtigt ist, selbst wenn ein niederer den von ihm gestellten Antrag zurückgenommen hat.[1])

Dabei herrscht in der Literatur und Praxis Streit darüber, ob gemeint sei der amtliche Vorgesetzte zur Zeit der gegen die Behörde begangenen Beleidigung oder im Fall inzwischen eingetretener Unterstellung unter einen anderen Vorgesetzten dieser, oder aber beide. Meines Erachtens ist sowohl dem Vorgesetzten der Behörde zur Zeit der verübten Beleidigung als auch, wenn in der Person des Vorgesetzten ein Wechsel eintritt, dem betreffenden Amtsnachfolger das Antragsrecht zuzusprechen, wobei aber der Vorgänger sein Antragsrecht behält. Denn der Zweck der gesetzlichen Vorschrift, die selbst eine ausdrückliche Entscheidung nicht trifft, ist die Wahrung des Amtsinteresses ohne Rücksicht auf zeitliche und persönliche Veränderungen.

5. Bei der Beleidigung gegen eine politische Körperschaft, insbesondere gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags, sondern der Ermächtigung der beleidigten Körperschaft. Es ist erforderlich, dass die politische Körperschaft als solche, nicht dass nur ein Teil derselben oder ein einzelnes Mitglied beleidigt ist. Selbstverständlich kann aber die Beleidigung gegen eine Körperschaft als solche auch eine Partei oder ein einzelnes Mitglied gleichzeitig treffen. Die Ermächtigung kann nicht nur von derjenigen Körperschaft erteilt werden, gegen welche die

---

[1]) O.-L.-G. München, Urt. v. 14. Sept. 1874.

Beleidigung begangen ist, sondern auch z. B. von der neu gewählten gesetzgebenden Versammlung. Im Gegensatz zum Strafantrag kann die Ermächtigung nicht zurückgezogen werden. [1])

Lebhaft bestritten ist auch die Frage, wie viel strafbare Handlungen zur Beurteilung stehen, falls durch eine Handlung eine Mehrheit von Personen verletzt ist und von Mehreren derselben Strafanträge gestellt werden. In dem Fall, wo nur ein einzelner durch eine Kollektiväusserung Beleidigter als Antragsberechtigter auftritt, werden sich keine Schwierigkeiten ergeben. Komplizierter wird jedoch die Sachlage, wenn wie bei der Kreditgefährdung der Vertreter einer juristischen Person Strafantrag stellt. Hier wird der Richter beim Strafausmass sicherlich auf die Mehrheit der Beleidigten Rücksicht zu nehmen haben, wenn auch die juristische Person als solche für beleidigt erachtet wird. Wie ist es aber, wenn eine Mehrheit getrennter und selbständiger Strafanträge vorliegt? Ist hier nur eine einzige oder sind so viele Strafen verwirkt als Beleidigte existieren? Oder ist nur ein einziges Mal zu strafen mit Berücksichtigung der Mehrheit der Verletzten als Strafschärfungsgrund?

Die R.-St.-P.-O. enthält betreffs der Privatklage hierauf bezügliche Bestimmungen im § 415, bezüglich der öffentlichen Klage und des Strafantrags dagegen findet sich nirgends eine gesetzliche Regelung. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass hier trotz einer Mehrheit von Verletzten nur eine einzige strafbare Handlung vorliegt und deshalb nur ein einmaliges Strafverfahren und eine einmalige Bestrafung des Beleidigers erfolgen darf, jedoch so, dass beim Strafausmass die Mehrheit der Beleidigten als ein Strafschärfungsgrund in Berücksichtigung gezogen wird. Die Beleidigung ist aus dem Grund eine einheitliche, „weil das konkrete Tun des Angeklagten, welches den objektiven Tatbestand bildet, ein unteilbares Ganzes darstellt

---

[1]) R. G. I. St. S. Urt. v. 25. I. 1900.

und auch der verbrecherische Wille sich nicht in eine Mehrheit von Dolus-Akten zerlegen lässt, sondern nur einmal und gleichzeitig funktioniert"[1]. Der Fall ist hier nicht anders gelagert, als wenn jemand bei der gleichen Gelegenheit eine ganze Anzahl von Büchern beschädigt, die verschiedenen Eigentümern gehören; es wäre ganz unrichtig, hier eine reale Konkurrenz anzunehmen. Wenn Merkel[2] und John[3] der Meinung sind, es liege hier ein fortgesetztes Verbrechen vor, weil so viele Beleidigungen vorhanden sind als Personen beleidigt wurden, so besteht diese Auffassung in einer Verkennung der Natur des fortgesetzten Verbrechens, „welches eine ununterbrochene, stossweise wiederholte Verwirklichung desselben verbrecherischen Tatbestands bildet"[4]. Nimmt man nur eine einzige strafbare Handlung an, dann ist auch die Auffassung Fr. Meyers[5] zurückzuweisen, „der Richter habe, nachdem in der zuerst zur Entscheidung gelangenden Sache erkannt sei, in den folgenden Sachen zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Mehrheit der Verletzten eine Zusatzstrafe für angemessen zu erachten sei; er könne auch annehmen, dass die zuerst erkannte Strafe für ausreichend zu erachten und von einer Zusatzstrafe ganz abzusehen sei." Denn ist beim ersten Strafantrag eine Verurteilung des Täters erfolgt, dann werden sämtliche folgenden Antragsrechte durch diese Verurteilung konsumiert und es würde einen direkten Verstoss gegen den Grundsatz „ne bis in idem" bedeuten, falls wegen ein und derselben Tat eine nochmalige Untersuchung stattfinden würde. Aus demselben Grunde könnte ebenso wenig bei einem Freispruch des Angeklagten eine nochmalige Untersuchung eingeleitet werden; es müsste denn die Freisprechung nicht wegen Verneinung der Tat, sondern nur

---

[1]) S. Freudenstein S. 50 ff.

[2]) S. 290.

[3]) S. Holtz. Rechtslex. S. 266.

[4]) v. Liszt S. 220.

[5]) S. „Beleidig."

deshalb erfolgt sein, weil deren Beziehung auf den ersten Antragsteller verneint war. Schliesslich ist auch die Ansicht Berners[1]) zu verwerfen: „Falls nur einer der Beleidigten die Bestrafung beantragt, so kann von dieser Strafe nur ein verhältnismässiger Teil erkannt werden. Nachträgliche Anträge der Anderen müssen also nachträgliche Strafmehrung zur Folge haben. Sobald dies aber bei zahlreichen Mitbeleidigten zu einer ungerechten Härte führen würde, muss der Richter das Strafausmass als erfüllt erklären.“ Diese Ausführungen leiden an zwei Fehlern. Einerseits kann der Richter, der ja in der Regel die Zahl der Verletzten gar nicht kennt und nicht weiss, ob ein etwaiger Verletzter noch Strafantrag stellen wird, nicht schon im Voraus bei der ersten Bestrafung darauf Rücksicht nehmen, dass noch andere Personen von der Beleidigung getroffen sind und noch Strafantrag stellen werden. Das ist offensichtlich eine praktische Unmöglichkeit. Und andererseits befindet sich Berner mit seiner „ungerechten Härte“ in einem unlösbaren Widerspruch, da ja der Richter nach Berners Ansicht schon im Voraus die gesamte verwirkte Strafe kennt und infolgedessen bei der ersten Verurteilung mit Rücksicht auf die später zu verhängenden Strafen eine — wenn auch noch so geringe — Quote derselben aussprechen kann.

Im Anschluss an das Strafausmass will ich noch mit einigen Worten auf die „Busse“ zu sprechen kommen, welche nach den Bestimmungen des § 188 R. St. G. B. in gewissen Fällen neben der Strafe zuerkannt werden kann. Nach meiner Meinung sollte es keinem Zweifel unterliegen, dass speziell bei der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen jeder einzelne Beleidigte unabhängig von den Anderen für sich die Busse beanspruchen kann, mag man das Wesen derselben auffassen wie man will. Die herrschende Meinung erblickt mit Recht in der Busse „eine in der Entschädigung des Verletzten bestehende Privatgenugtuung“. Es ist nur eine Forderung der Gerechtig-

[1]) S. „Beleidig.“

keit, dass jeder Einzelne, für den die Beleidigung nachteilige Folgen bestimmter Art gehabt hat, von dem Beleidiger eine Entschädigung und damit eine Privatgenugtuung beanspruchen kann. Wenn das bei der Strafe anders ist, so liegt die Ursache in der durchaus verschiedenen Natur zwischen Strafe und Busse. Sicherlich wäre es ungerecht, wollte man den sämtlichen Verletzten nur eine einzige Busse deshalb zusprechen, weil nur eine einzige beleidigende Handlung vorliegt und deshalb auch nur eine einzige Strafe erfolgen kann. Soweit die Theorie; in der Praxis dürfte freilich gerade bei einer sehr grossen Anzahl von Beleidigten das richterliche Ermessen die Busse für jeden einzelnen Verletzten auf ein Minimum herabdrücken, weil die Zuerkennung allzu hoher Bussen bei misslichen Vermögensverhältnissen des Beleidigers oft illusorisch wäre.

III. Abschnitt.

§ 11. Schlussbemerkungen.

Die erschreckend grosse Zahl und die beständige Zunahme der Beleidigungsprozesse in Deutschland — im Jahre 1903 waren es über 100 000 — liefern ein betrübendes Bild. Es mag sein, dass dem Deutschen eine übergrosse Ehrempfindlichkeit als Erbteil seiner Ahnen innewohnt; sicherlich ist aber auch der Gesetzgebung ein gut Teil der Schuld zuzuschreiben. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe der Kriminalpolitik, hier die bessernde Hand anzulegen. Man hat gerade in der letzten Zeit eine Reihe von bemerkenswerten Vorschlägen gemacht, um die Beleidigungsprozesse einzuschränken. Diese Tendenz muss sich auch den hier besprochenen Beleidigungsformen betätigen. Zeigen doch die Kollektivinjurien in der Rechtsprechung eine ganz ungesunde Ausdehnung.

Der Gesetzgeber darf nicht, so bequem das auch ist, die Kollektivinjurie und die Injurie gegen Kollektivpersonen mit Stillschweigen übergehen. Positive Regelung ist im Interesse einheitlicher Praxis und um unnütze Beleidigungsprozesse abzuschneiden, Bedürfniss.

Zum Entwurf eines neuen St.-G.-B. für das deutsche Reich möchte ich daher folgende Anregung versuchen. Es wären m. E. zwei neue §§ einzustellen:

§ 185 a. „Wer eine Mehrheit einzelner Personen durch eine Gesamtäusserung beleidigt, wird, falls er jene Bezeichnung im Bewusstsein ihrer Beziehbarkeit auf sämtliche unter den Begriff fallende Personen wählt und falls in der Tat bestimmte

vom Täter gemeinte Personen erkennbar werden, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 185 b. „Die Beleidigung gegen Kollektivpersonen als solche bleibt straflos. Dagegen wird die Beleidigung der den Kollektivpersonen angehörigen Einzelnen, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Die §§ 186 und 187 würden dann je folgenden Zusatz erhalten: „Die Vorschriften der §§ 185 a und 185 b finden entsprechende Anwendung."

Zu diesen Bestimmungen habe ich Folgendes auszuführen:

1. Zu § 185 a:

Es bleibt in diesem Fall allerdings noch Tatfrage, ob die Einzelperson wirklich beleidigt ist. Aber dieser Umstand, der in das freie richterliche Ermessen gestellt werden muss, ist gegenüber dem Stillschweigen des Gesetzgebers und den daraus resultierenden widersprechenden Ansichten der Theorie und Praxis das kleinere Uebel.

2. Zu § 185 b:

Die Straflosigkeit der Kollektivpersonen als solcher muss ausdrücklich fixiert werden. Dabei ist es sicherlich zweckmässig, diese Regel, um ja keinen Zweifel aufkommen zu lassen, ohne Ausnahmen anzuerkennen, d. h. die jetzigen Ausnahmen aus dem Gebiet der Beleidigungsvergehen völlig auszuschalten. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften ist schon nach geltendem Recht in dem Abschnitt der Religionsvergehen aufgenommen; ebendahin gehört auch die Kränkung des religiösen Gefühls der Familie bei Beleidigung eines Verstorbenen, wie dies schon im 2. Entwurf des geltenden Rechts vorgesehen war. Ferner ist die Gefährdung des Kredits als

Vermögensverletzung unter die Vermögensdelikte einzureihen, mag man auch der Ansicht sein, dass die Kreditgefährdung eine Beleidigung in sich enthalten könne. Unbestritten aber überwiegt hier die „vermögensrechtliche Ehre“ — wenn ich mich so ausdrücken darf — die „menschliche Ehre.“ Endlich sind die Bestimmungen über die Verletzung der obrigkeitlichen Autorität und der einer politischen Einrichtung zukommenden Achtung unter die Vergehen wider die öffentliche Ordnung aufzunehmen, wie dies auch bei den §§ 102 und 103 des preussischen St.-G.-B., denen die §§ 196 und 197 des geltenden Rechts entnommen sind, geschehen war.

Auf diese Weise wird der Fundamentalsatz, dass nur die natürliche Person an ihrer Ehre verletzt werden kann, ohne Ausnahme bestehen. Das Strafrecht kann sich nicht mit der Frage nach dem Wesen der Kollektivpersonen befassen und ebenso wenig die Streitfrage lösen, ob die Körperschaften nur als fingierte oder als reale Personen zu erachten sind. Diese Regelung muss dem Zivilrecht als dorthin gehörig überlassen bleiben. Würde das bürgerliche Recht, wie es der Entwurf zu einem schweizerischen Z.-G.-B. getan hat, den Umfang der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit so abgrenzen: „Die Körperschaften — — — sind aller Rechte und Pflichten fähig, mit Ausnahme derer, die Zustände oder Eigenschaften des Menschen, wie namentlich das Geschlecht oder die Verwandtschaft zur selbstverständlichen Voraussetzung haben“ und würde es, um jedem Zweifel vorzubeugen, unter diese „selbstverständliche Voraussetzung“ auch die „Ehre“ aufnehmen, dann könnte selbst bei einer nicht positiven Regelung dieses Begriffs seitens des St.-G.-B. kein Bedenken obwalten, dass Kollektivpersonen als solche an ihrer Ehre nicht verletzt werden können. Das deutsche bürgerliche Recht hat aber eine derartige Begrenzung der Rechtsfähigkeit unterlassen und damit eine Menge Streitfragen zum Entstehen gebracht.

Auch wäre wohl eine ausdrückliche Regelung des Strafantrags und der Strafbemessung am Platze. Diese Fragen

sind nicht wie im geltenden Recht einfach der Rechtssprechung und Wissenschaft zu überlassen.

In diesen Formen etwa könnte der Gesetzgeber die Fragen der Kollektivinjurie und der Injurie gegen Kollektivpersonen zur Entscheidung bringen. Eine bestimmte gesetzliche Stellungnahme ist bei der jetzt noch fortdauernden Unsicherheit und der Überempfindlichkeit weiter Volkskreise im Ehrenpunkte geboten. Wie weit entfernt sich doch die Wirklichkeit von dem Postulate Seneka's, dass der Weise über jede Beleidigung erhaben sein müsse!

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn

Professor Dr. Friedrich Oetker

für die freundliche Überlassung des Temas, die selten liebenswürdige und bereitwillige Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit, sowie für das mir jederzeit entgegengebrachte Wohlwollen meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literatur.

1. Hand- und Lehrbücher, Grundrisse des Strafrechts.

Abegg, Lehrbuch des Strafrechts, 1836.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.
Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Band, Leipzig 1885.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besond. Teil, Leipzig 1902.
v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausg. 1840.
Finger, das österreich. Strafrecht, II. Teil, Berlin 1894/95.
Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, München 1885.
v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Giessen 1798.
Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, II. Teil, Bonn 1884.
Hälschner, System des preussischen Strafrechts, II. Teil, Bonn 1868.
Hefter, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl., Braunschweig 1854.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts, II. Teil von 1826.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, III. Band, Berlin 1874.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1880.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Aufl., Berlin 1903.
Marezoll, das gemeine deutsche Kriminalrecht, 3. Aufl., Leipzig 1856.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Meyer Friedrich, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Aufl., Berlin 1871.
Meyer Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., Leipzig 1895.
Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
Oetker, Vorlesungen über deutsches Strafrecht, besond. Teil.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874.
Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts, Berlin 1900.
v. Wächter. deutsches Strafrecht, Leipzig 1881.

2. Kommentare.

Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Leipzig 1897.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 6. Aufl., Berlin 1900.

Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Leipzig 1897.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1879.

Rüdorff-Appelius, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 20. Aufl., Berlin 1900.

Rüdorff-Stenglein, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1881.

Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Leipzig 1884.

3. Monographien.

v. Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Giessen 1862.

v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch, Leipzig 1894.

Eckstein, die Ehre in Philosophie und Recht, Leipzig 1889.

Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis, 2. Aufl., Hannover 1884.

Hausmann, die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen und politischer Körperschaften, München 1892.

Hess, die Ehre und die Beleidigung des § 185 St.-G.-B., Hamburg 1891.

Koestlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858.

Kratz, der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung, Giessen 1891.

Oppenheim, die Objekte des Verbrechens, Basel 1894.

Rosenfeld, die Nebenklage des Reichsstrafprozesses, Berlin 1900.

Rubo, zur Lehre von der Verleumdung, Berlin 1861.

Spiecker, Beiträge zur Lehre von der Beleidigung, Strassburg 1895.

Weber, Über Injurien und Schmähschriften, 3 Bände, 2. Aufl., Schwerin u. Wismar 1797.

4. Zeitschriften.

Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, 6. Jahrg. 1862 (Schwarze).

Archiv des Kriminalrechts III. Band v. 1801 (Klein).

Gerichtssaal (Band 25 v. Buri, Band 27 Bruhns, Bd. 42 Stenglein, Bd. 52 v. Bar).

Goltdammer, Archiv für Strafrecht (Band 25 Zimmermann, Band 26 Bolze, Band 47 Kohler).

5. Judikatur.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Urteile des ehemaligen Ober-Tribunals, bezw. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin.

Urteile verschiedener Oberlandesgerichte.

6. Sonstige Literatur.

Dernburg, die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, I. Band, 2. Aufl., Halle 1902.

Die amtlichen Motive zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines St.-G.-B. für den norddeutschen Bund.

Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, Berlin 1887.

v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts, 3 Bände, Leipzig 1843/54.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, II. Band, Berlin 1840/49.

Sintenis, das praktische gemeine Zivilrecht, 3. Aufl., 1868.

Stenographische Berichte des Reichstags.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Band, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1900.